Die neue Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Dezember 1916 über die

Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Königlich Preußischen Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von

Fritz Weinberg, Rechtsanwalt in Berlin.

Druck: Georg Beyer, Berlin S. 42

Die neue Bekanntmachung des Bundesrats
vom 14. Dezember 1916
über die
Geschäftsaufsicht
zur Abwendung des Konkurses.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Königlich Preußischen
Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von
Fritz Weinberg, Rechtsanwalt in Berlin.

Druck: Georg Beyer, Berlin S. 42

Berichterstatter:

Geheimer Justizrat Professor Dr. Traeger.

Vorwort.

Die Bekanntmachung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 ist eines der wichtigsten, das Rechtsleben in der erheblichsten Weise beeinflussenden Kriegsgesetze. Es darf erwartet werden, daß sie den Krieg überdauern und, wenn auch in veränderter Gestalt, in die Friedenszeit übernommen werden wird. Sie ist zwar im Krieg geboren und trägt den Anforderungen der Stunde besonders Rechnung, doch ist sie kein Gelegenheitsgesetz, denn sie löst Probleme, die schon seit langen Jahren zur Erörterung standen und in anderen Ländern längst Gegenstand der Gesetzgebung waren.

Es erscheint mir ein unleugbares Bedürfnis dafür vorzuliegen, die weitgehenden Neuerungen und Aenderungen, die sie auf wichtigen Gebieten des Zivilrechts bringt, auch dem Verständnis des großen Publikums, insbesondere der Geschäftswelt, mundgerecht zu machen. Dem habe ich besonders Rechnung getragen und daher der erläuterten Ausgabe der Bekanntmachung eine populär gehaltene Einführung in systematischer Darstellung vorausgeschickt. Die Erläuterungen sind so gehalten, daß sie auch dem Laien ohne weiteres verständlich sein werden. Dies hatte andererseits zur Folge, daß manche Anmerkungen dem Juristen nur Bekanntes wiederholen werden. Er möge mir deswegen nicht zürnen.

Von Zitaten aus Rechtslehre und Rechtsprechung habe ich absehen zu sollen geglaubt. Bei Fragen, über die Einstimmigkeit herrscht, war die Bezugnahme überflüssig; die bisher so zahlreichen Streitfragen sind aber durch die neue Bekanntmachung gelöst. Sie heute noch ausführlich zu erörtern, ist daher zwecklos.

Eingehendste Berücksichtigung hat natürlich die amtliche Begründung (Nr. 298 des Reichsanzeigers vom 19. Dezember 1916, erste und zweite Beilage) gefunden.

Bei den zahlreichen Bezugnahmen auf andere Gesetze, die die Verordnung enthält, schien es zweckmäßig, zum besseren Verständnis die angezogenen Gesetzesbestimmungen mit zum Abdruck zu bringen. Dem neuen Gesetz ist der Text der jetzt aufgehobenen alten Bekanntmachung vom 8. August 1914 zum Vergleiche vorangeschickt.

Als Anhang habe ich, um die praktische Verwendbarkeit des Buches zu erhöhen, Formularentwürfe zu Anträgen, wie sie im Aufsichts- bezw. Vergleichsverfahren nötig werden, beigefügt.

Ich hoffe, praktisch brauchbare Arbeit geleistet zu haben. Für jede Anregung zur Verbesserung und Ausgestaltung des Büchleins würde ich aufrichtig dankbar sein.

Berlin C 2, im Dezember 1916.

Fritz Weinberg,
Rechtsanwalt.

Zur Einführung in das neue Gesetz.*)

Eine hochwillkommene Weihnachtsgabe hat der Bundesrat mit der am 25. Dezember 1916 in Kraft getretenen Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 den leider Vielzuvielen, durch den Krieg auf das Schwerste gefährdeten Existenzen gebracht. Damit ist endlich einer auch von den Berufsvertretungen des Handelsstandes erhobenen Forderung entsprochen worden, nachdem uns die Kriegsgesetzgebung des verbündeten Auslands hierin schon längst mit gutem Beispiel vorangegangen war.

Man kann es bedauern, daß die Verordnung nicht erheblich früher erschienen ist, weil alsdann manchem schuldlos schwer bedrängten Schuldner, der so den Konkurs über sich hat ergehen lassen müssen, seine wirtschaftliche Existenz hätte erhalten werden können. Andererseits kann man aber sagen, daß der Gesetzgeber dafür gründliche und, wie man hoffen darf, auch nutzbringende und gute Arbeit geleistet hat.

Die alte Bekanntmachung vom 8. August 1914 ist von Grund auf umgestaltet. Dabei sind eine Reihe von schweren Mängeln und offenbaren Lücken, die in der Rechtsprechung auch zu vielfach von einander abweichenden Entscheidungen geführt haben, beseitigt worden.

Zunächst ist eine grundlegende Aenderung bezüglich der Zulässigkeit der Anordnung der Geschäftsaufsicht insofern eingetreten, als die Geschäftsaufsicht keineswegs nur wie früher in denjenigen Fällen beantragt werden kann, in denen nach Kriegsbeendigung die Behebung der Zahlungsunfähigkeit zu erwarten

*) Die neben den Text gedruckten §§ sind die Bestimmungen des neuen Gesetzes, die im Zusammenhang daneben besprochen werden. Der Leser kann also immer sogleich den betreffenden Gesetzestext aufschlagen.

§ 1 steht. Auch dann, wenn es sicher ist, daß der Schuldner niemals wieder dazu gelangen kann, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, ist die Geschäftsaufsicht zuläßig, wenn nur Aussicht besteht, den Konkurs durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern, sei es durch außergerichtliche Verhandlungen, sei es im Wege des neugeschaffenen außerkonkurslichen Zwangsvergleichs zu beheben.

Jede physische oder juristische Person, über deren Vermögen an sich Eröffnung des Konkursverfahrens zuläßig wäre — d. h. also wenn Zahlungsunfähigkeit bezw. Ueberschuldung vorliegt — kann daher, wenn der Vermögensverfall auf die Einwirkung des Krieges zurückzuführen ist, den Antrag auf Geschäftsaufsicht stellen.

Zweifellos wird daher in allernächster Zeit die Anzahl der Geschäftsaufsichten sich außerordentlich vermehren, weil jetzt auch solche Schuldner den Antrag stellen werden, die bisher hierzu nicht in der Lage waren, weil eben bei ihnen mit einer Aufhebung der Zahlungsunfähigkeit nach dem Kriege nicht gerechnet werden konnte. Insbesondere werden auch in großer Zahl Kriegsteilnehmer zu den Antragstellern gehören, um so ihre durch den Krieg mißlich gewordenen Verhältnisse wieder ordnen zu können.

Die Geschäftsaufsicht ist gleichzeitig durch eine Reihe von neuen Vorschriften nunmehr so ausgestaltet, wie es den in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnissen wirklich entspricht. Als besonders wichtig seien nachfolgende Bestimmungen hervorgehoben:

Die Verjährung von Ansprüchen eines Gläubigers
§ 7 ist während der Dauer der Geschäftsaufsicht gehemmt. Demgemäß ist kein Gläubiger zu Kosten verursachenden, nutzlosen Prozessen gegen den Schuldner genötigt. Strengt gleichwohl ein Gläubiger, dessen Forderung unbestritten ist, gegen den unter Aufsicht stehenden Schuldner eine Klage an, so treffen ihn die Kosten
§ 12 einer derartig zwecklosen Klage. Dies ist bereits bisher von manchen Gerichten angenommen worden. Die herrschende Rechtsprechung hatte sich aber auf den gegenteiligen, höchst unzweckmäßigen Standpunkt gestellt.

Ein besonders tief empfundener Mangel der früheren Verordnung bestand darin, daß es für zuläßig gehalten wurde, wenn ein Schuldner des unter Aufsicht gestellten Geschäfts statt Zahlung seiner Schuld zu
§ 8 leisten, eine Forderung gegen das Geschäft zu billigem Preise erwarb, und nun mit einer so erworbenen Forderung gegen seine Schuld aufrechnen konnte. Dem ist durch die neue Verordnung ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

Erfüllung von laufenden, noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen, Kündigung von Miets-, Pacht- und Dienstverhältnissen aller Art, ist in einer den Vorschriften der Konkursordnung entsprechenden Weise geregelt. Statt des Konkursverwalters,
§§ 9, den es im außerkonkurslichen Verfahren eben nicht gibt,
10, 11 sind die erforderlichen Erklärungen von dem Schuldner nach erteilter Ermächtigung durch das Gericht abzugeben.

Das Gericht hat demgemäß zu prüfen, ob die Nichterfüllung eines noch laufenden Lieferungsvertrages, die Kündigung eines Geschäftslokals oder eines Angestellten, für den Geschäftsbetrieb des Schuldners geboten ist, ohne aber andererseits eine übermäßige Schädigung der Gläubiger herbeizuführen. Bisher
§§ 9, mußten alle diese Vertragsverhältnisse genau so weiter
10, 11 erfüllt werden, als wenn die Geschäftsaufsicht überhaupt nicht bestanden hätte. Zahlreiche Geschäftsaufsichten sind an der Höhe von zu zahlenden Mieten und Gehältern gescheitert. Dies ist in Zukunft nicht mehr zu befürchten. Natürlich behält, genau so wie im Konkurse, der Vertragsgegener einen Anspruch auf Schadenersatz, so z. B. der Hauswirt, der nicht anderweitig vermieten kann. Für diesen Schadensersatzanspruch besteht aber keinerlei Vorrecht, wie dies bei laufenden Miets- oder Dienstverträgen bisher der Fall war. Demgemäß ist nicht mehr zu befürchten, daß durch solche Verpflichtungen die Masse vorzeitig aufgezehrt wird.

Erheblich erweitert sind im Interesse einer wirksameren Kontrolle die das Verfahren betreffenden Vorschriften; insbesondere bestehen für Abfassung und In-
§ 20 halt des Antrages auf Anordnung der Geschäftsaufsicht eine Reihe zwingender Gesetzesvorschriften, die es

ratsam erscheinen lassen, den Antrag zur Vermeidung unliebsamer Verzögerungen durch sachkundige Personen stellen zu lassen.

Das Gericht kann, in ihm geeignet erscheinenden Fällen, vor Entscheidung über den Antrag die zustän-
§ 21. digen amtlichen Vertretungen, wie Handels-, Handwerks- oder Landwirtschaftskammer, oder auch einen Sachverständigen hören.

Auch die Befugnisse und Verpflichtungen der Geschäftsaufsichtspersonen, wie auch ihre Verantwortlich-
§ 28 keit sind schärfer umgrenzt, als dies in der früheren, in dieser Beziehung sehr unzureichenden Verordnung der Fall war.

Der Aufsichtsperson kann insbesondere auch, wenn der Umfang des Geschäftes es erfordert, ein Gläubiger-
§ 30 beirat an die Seite gestellt werden, der im allgemeinen dem Gläubigerausschuß im Konkurse ähnliche Funktionen hat.

Wie bereits hervorgehoben, bildet die notwendige Durchgangsstation für den Abschluß eines Zwangsvergleichs zur Abwendung des Konkurses das Bestehen der Geschäftsaufsicht. Nur der Schuldner, der unter Geschäftsaufsicht steht, kann den Antrag auf Einleitung des Vergleichsverfahrens stellen. Der Grund für diese Regelung ist darin zu erblicken, daß der Gesetzgeber in dem Vergleichsverfahren von jeder Veröffentlichung ab-
§ 18 sieht. Zuverlässige Ermittelung der Vermögenslage des Schuldners und vor allem Feststellung der Höhe seiner Verbindlichkeiten ist die unerläßliche Unterlage für jede Vergleichsverhandlung. Diese Unterlage läßt sich aber, wenn der Schuldner unter Geschäftsaufsicht steht und daher eingehende Angaben sowohl dem Gericht als auch der Aufsichtsperson zu machen hat, auch deren wirksamer und dauernder Kontrolle untersteht, verhältnismäßig leicht beschaffen. Eine Reihe von Einzelvorschriften dienen dem gleichen Zweck, der möglichst zuverlässigen Ermittelung der Passiven.

Von dem Verfahren unberührt bleiben, ähnlich
§ 33 wie im Konkurse, Vorrechtsgläubiger im weitesten Sinne.

Wie im Konkurszwangsvergleich ist prinzipiell allen Gläubigern der gleiche Anspruch zu gewähren;

entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Eine berechtigte Ausnahme ist nur gemacht zugunsten von kleinen Gläubigern, wie dies ja schon bisher bei Ab-
§ 34 schluß von außergerichtlichen Akkorden vielfach der Fall gewesen ist. Demgemäß kann das Gericht eine ungleiche Bestimmung der Rechte der Gläubiger zulassen, wenn einmal die Mehrheit der schlechter gestellten Gläubiger dem zustimmt und die Forderungen dieser zustimmenden Gläubiger mindestens ¾ des Gesamtbetrages der zurückgesetzten Forderungen ausmachen.

Der Vergleichsantrag kann auf teilweisen Erlaß,
§ 35 oder auch auf Stundung, letztere mit oder ohne Zinserlaß, gerichtet sein.

Zum Abschluß ist, genau wie im Konkurse, erfor-
§ 37 derlich die Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger, die gleichzeitig mindestens ¾ der Gesamtforderungen vereinigen müssen. Nur wenn der Vergleichsantrag lediglich die Erreichung einer Stundung auf die Dauer
§ 38 von nicht mehr als einem Jahre bezweckt, genügt die einfache Mehrheit der Forderungen.

Bei der Berechnung der Mehrheiten wird die dem
§ 40 Vergleich zustimmende Ehefrau nicht mitgerechnet, ebensowenig der Gläubiger, der durch Zession seitens der Ehefrau die Forderung erworben hat. Sonstige Verwandte aber haben die gleichen Rechte wie die anderen Gläubiger.

Will der Schuldner den Zwangsvergleich herbeiführen, so hat er den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu stellen. Mit diesem hat er dem Gericht unter Bekanntgabe seines Vergleichsvorschlages
§ 41 eine Vermögensaufstellung zu überreichen. Vor allem aber hat er, und in diesem Punkte unterscheidet sich das Verfahren auf das Wesentlichste von dem Zwangsvergleichsverfahren im Konkurse, bei Stellung des Antrages oder doch binnen einer ihm vom Gericht alsbald zu bestimmenden Nachfrist, selbst die Erklärungen der erforderlichen Gläubigermehrheiten beizubringen, daß sie der Eröffnung des Verfahrens auf Grundlage seines Vorschlages zustimmen. Nur wenn von vornherein nach den schon vorliegenden Erklärungen die Durchführung des Vergleichs fast gesichert erscheint, findet das Verfahren statt. Hieraus folgt, daß der Schuldner schon

vor Stellung des Antrages eifrigste Bemühungen aufwenden muß, sich die erforderliche Anzahl von Unterschriften seiner Gläubiger zu besorgen. Die Praxis von solchen Persönlichkeiten, die sich mit der Bearbeitung von Gläubigern zum Zwecke des Beitritts zu einem Akkorde befassen, und hierin besondere Geschäftserfahrung besitzen, dürfte daher in Zukunft sicherlich blühen. Es ist ja eine bekannte Erfahrungstatsache, daß bei manchen Gläubigern auch die schönste schriftliche Begründung des Vergleichsvorschlages wirkungslos bleibt, sie aber der persönlichen Ueberredungskunst gleichwohl zugänglich sind. In sehr vielen Fällen werden der Eröffnung des Verfahrens Bemühungen des Schuldners um Erzielung eines außergerichtlichen
§ 42 Vergleichs vorangehen, so daß die Eröffnung des Vergleichsverfahrens nur erfolgt, um den hartnäckigen Widerstand sogenannter Akkordstörer zu brechen.

Zu dem Vergleichsvorschlag werden natürlich die Aufsichtsperson und der Gläubigerbeirat, falls ein solcher bestellt ist, gehört. Beide haben sich insbesondere auch über die Vertrauenswürdigkeit des Schuldners auszulassen.

Schwierig wird in vielen Fällen für das Gericht die Feststellung sein, ob die Gläubigermehrheiten vorhanden sind. Es ist daher bestimmt, daß wirklich streitige und aufschiebend bedingte Forderungen bei der Berechnung außer Ansatz bleiben, während Absonderungsberechtigte, z. B. Hypothekengläubiger, nur mit dem „mutmaßlichen" Ausfall eingesetzt werden. Die Schätzung dieses „mutmaßlichen" Ausfalls wird natürlich sehr oft, zumal bei der Bewertung städtischen Grundbesitzes, recht schwierig sein.

Sind die Voraussetzungen des Antrages gegeben,
§ 44 so bestimmt das Gericht einen Vergleichstermin, der nicht mehr als einen Monat hinausgeschoben werden darf.

In der Zwischenzeit soll die Aufsichtsperson, falls
§ 45 dies angezeigt erscheint, mit den Gläubigern, die ihre Zustimmung zur Eröffnung des Verfahrens noch nicht gegeben haben, sowie mit Gläubigern, deren Forderung bestritten ist, verhandeln.

Im Vergleichstermin wird das Stimmrecht fest-

§ 46 gestellt und zugleich auch über den Vergleichsvorschlag verhandelt und abgestimmt.

Forderungen, gegen die Widerspruch nicht erhoben wird, sind ohne weiteres stimmberechtigt. Bei erhobenem Widerspruch ist zunächst eine Einigung darüber, ob und in welcher Höhe Stimmrecht zu gewähren ist,
§ 47 anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so nimmt der betreffende Gläubiger zunächst an der Abstimmung teil. Erst wenn es sich herausstellt, daß es auf seine Stimme ankommt, entscheidet das Gericht endgültig, ob und in welcher Höhe Stimmrecht zu gewähren ist.

Im Gegensatz zum Konkurszwangsvergleich kann der Gläubiger seine Zustimmung auch schriftlich dem
§ 51 Gericht gegenüber erklären. Die von ihm erklärte Zustimmung zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens gilt als Zustimmung zum Vergleich selbst, es sei denn, daß der Gläubiger sie vor dem Termin schriftlich widerrufen hat. Eine vorher abgegebene Erklärung hindert aber den Gläubiger nicht, im Termin zu erscheinen und seine Stimme im entgegengesetzten Sinne abzugeben.

Eine Vertagung des Termins, jedoch nicht auf mehr als einen Monat, ist zulässig, wenn das Gericht oder die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Gläubiger die Vertagung zum Zwecke weiterer Ver-
§ 52 handlungen oder Ermittelungen, insbesondere auch behufs Stellungnahme zu einer Aenderung des Vergleichsvorschlages für erforderlich hält.

Im übrigen ist das Verfahren in einer dem Konkursvergleich angepaßten Form geregelt, was namentlich auch über die gerichtliche Bestätigung des Vergleichs
§§ gilt. Es ist insbesondere der Vergleich zu verwerfen,
53-55 wenn den Gläubigern nicht mindestens 20 % ihrer Forderung gewährt wird und dieses Ergebnis auf ein unredliches Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist. Ist nicht Unredlichkeit, sondern Leichtsinn des Schuldners der Grund gewesen, aus dem nur eine Quote von weniger als 20 % geboten werden kann, so liegt es im Ermessen des Gerichts, ob es den Vergleich bestätigen will.

Erscheint dem Gericht der Verdacht gröblicher Pflichtverletzung seitens des Schuldners begründet, oder ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Ver-

§ 57 gleich nicht zustande kommen wird, so kann es auch schon vor dem Termin das Verfahren einstellen. Es muß dies tun, falls der Schuldner die Leistung des Offenbarungseides verweigert, den das Gericht von ihm dahin verlangen kann, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen und seine Gläubiger so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Verwirft das Gericht den Vergleich, oder stellt es das Verfahren ein, so hat es zugleich über die etwaige
§ 58 Aufhebung der Geschäftsaufsicht zu beschließen. Regelmäßig wird natürlich die Aufhebung beschlossen werden müssen, weil mit dem Scheitern des Vergleichs die Voraussetzung, auf der die Anordnung der Geschäftsaufsicht beruhte, in Fortfall gekommen ist.

Während im allgemeinen die ergehenden Entschei-
§ 19 dungen des Gerichts keiner Anfechtung unterliegen, ist gegen die Beschlüsse über Bestätigung oder Verwerfung des Vergleichs, wie auch die Einstellung des Vergleichsverfahrens und die Aufhebung der Geschäftsaufsicht
§ 59 die sofortige, also an eine Notfrist von 14 Tagen gebundene Beschwerde zulässig. Erst mit der Rechtskraft werden die Beschlüsse wirksam.

Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich berührt nur die Ansprüche derjenigen Gläubiger, die in dem vom Schuldner vorgelegten Verzeichnis enthalten
§ 60 sind. Hat der Schuldner also einen Gläubiger aufzuführen vergessen, so ist dieser berechtigt, trotz des Vergleichs in voller Höhe Zahlung zu verlangen, eine notwendige Folge davon, daß ja keinerlei Veröffentlichungen über den angestrebten Vergleich erfolgen. Hierdurch können unter Umständen die Rechte der anderen Gläubiger erheblich geschädigt werden, so z. B. wenn ein größerer Gläubiger im Verzeichnis nicht aufgenommen ist, der nun mit Vollstreckung vorzugehen droht und sich dadurch der Vermögenswerte des Schuldners bemächtigen kann, die zur Erfüllung des Vergleichs unbedingt gebraucht werden. In einem solchen Falle läßt
§ 64 der Gesetzgeber eine Anfechtung des Vergleichs zu. Die Gläubiger können alsdann ihre vollen Forderungen wieder geltend machen und einer drohenden Pfändung durch einen Antrag auf Konkurseröffnung zuvorkommen. Auch wenn der Antrag auf betrügliche Weise

zustande gekommen ist, der Gläubiger aber im Vergleichsverfahren die betrügerische Handlungsweise
§ 64 nicht geltend machen konnte (z. B. weil sie ihm erst später bekannt wurde) kann der Vergleich angefochten werden.

Wird endlich der Schuldner wegen betrügerischen Bankrotts oder wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht bei Ableistung des ihm auferlegten Offenba-
§ 65 rungseides rechtskräftig verurteilt, so ist damit ohne weiteres der Vergleich hinfällig. Jeder Gläubiger kann alsdann sofortige und volle Befriedigung verlangen. Dabei bleiben aber durch den Vergleich erworbene Rechte, z. B. durch eine für die Vergleichsquote von dritter Seite übernommene Bürgschaft bestehen.

Ein besonderer Anreiz zur Stellung von Anträgen auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist die Gering-
§ 78 fügigkeit der Kosten, die die Höhe der im Konkurse entstehenden Kosten auch nicht im entferntesten erreichen. Während das Aufsichtsverfahren überhaupt gebührenfrei ist, wird für das Vergleichsverfahren nur eine sehr mäßige Gebühr erhoben, die sich noch auf mehr als die Hälfte ermäßigt, wenn es nicht zur Abhaltung des Vergleichstermins kommt. Auch die der Aufsichtsperson zu gewährenden und vom Gericht festzusetzenden Gebühren werden die Konkursverwalter-Honorare regelmäßig bei weitem nicht erreichen. Kommt es zum Konkurse, so gelten die im Aufsichts- und Vergleichs-
§ 71 verfahren entstandenen Gerichts- und Aufsichtskosten als einen Teil der Massekosten, was nach der Verordnung vom 8. August 1914 streitig war.

Sehr umstritten war auch bisher die Frage, wie es mit der Anfechtbarkeit von Pfändungen gehalten werden sollte, die vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht ausgebracht waren. Bekanntlich ist die Anfechtbarkeit regelmäßig an die Innehaltung von Fristen geknüpft. So ist z. B. die Anfechtung der Pfändung eines Gläubigers im Konkurse wegen Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungseinstellung unzulässig, wenn die Pfändung länger als sechs Monate vor der Konkurseröffnung zurückliegt. In den zahlrei-

§ 75 chen Fällen, in denen vor Anordnung der Geschäftsaufsicht, vielfach nachdem die Zahlungseinstellung des Schuldners geradezu offenkundig geworden war, Pfändungen bewirkt wurden, standen bisher Schuldner und Aufsichtsperson vor einem schweren Dilemma. Ließen sie die Frist verstreichen, ohne Konkurseröffnung zu beantragen und die Anfechtung zu bewirken, so konnte der Gläubiger sich im Wege der Zwangsvollstreckung aus den Pfandstücken befriedigen und so zum Schaden der anderen Gläubiger sich eine durch nichts gerechtfertigte Vorzugsstellung verschaffen. Andererseits war es eine Härte für den Schuldner, und für die große Mehrheit der Gläubiger ein wesentlicher Nachteil, wegen einzelner vorliegender Pfändungen es zum Konkurse kommen zu lassen. Diesen höchst bedauerlichen Zustand sucht die neue Verordnung dadurch zu beseitigen, daß bei der Berechnung der Anfechtungsfristen die Zeit nicht mitgerechnet wird, während deren die Geschäftsaufsicht besteht. Der Bundesrat hat sich aber nicht nur damit begnügt, dies für die Zukunft anzuordnen, sondern der Gesetzgeber hat sich hier zu der ungewöhnlichen und weitgehenden Maßnahme ent-
§ 80 schlossen, dieser von ihm getroffenen neuen Bestimmung im weitesten Maße rückwirkende Kraft beizulegen. Sie erstreckt sich nämlich auf alle der Anfechtung unterliegenden Vorgänge, die nach dem 10. August 1914 erfolgt sind. Der Gläubiger, der auf eine nach Zahlungseinstellung, aber vor Anordnung der Geschäftsaufsicht, jedoch nach dem 10. August 1914 ausgebrachte Pfändung etwas gezahlt erhalten hat, wird, wenn später Konkurs ausgebrochen ist, zurückzahlen müssen, was für ihn eine zwar schmerzliche, aber keineswegs ungerechte Ueberraschung bedeuten wird. Leider können diejenigen Fälle, in denen in erster Linie zur Durchführung der Anfechtung vorliegender Pfändungen die Geschäftsaufsicht aufgehoben und Konkurs eröffnet werden mußte, nicht mehr wieder gut gemacht werden.

Auch eine Strafbestimmung — Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder Gefängnis bis zu einem Jahre — enthält die Verordnung. Sie richtet sich gegen den Gläubiger, der sich von dem Schuldner oder anderen Per-
§ 87 sonen besondere Vorteile dafür hat gewähren oder ver-

sprechen lassen, daß er bei der Abstimmung in einem gewissen Sinne stimme.

Der Anwendung der Bekanntmachung auf juristische Personen, sowie auf überschuldete Nachlässe dienen
§§ eine Reihe von Einzelbestimmungen, deren Erörte-
72-74 rung aber den Rahmen dieser „Einführung" überschreiten würde.

Das schwierige Problem der Ausgestaltung des außerkonkurslichen Zwangsvergleichs hat im ganzen eine recht glückliche Lösung gefunden. Man darf daher hoffen, daß sich die Verordnung auch in der Praxis bewähren und die Erhaltung zahlreicher Existenzen ermöglichen wird, die der Krieg an den Rand des wirtschaftlichen Untergangs gebracht hat. Insbesondere werden zahlreiche Kriegsteilnehmer sich der Wohltat dieses Gesetzes erfreuen können. Es wird so hoffentlich verhütet werden können, daß über ungezählte Tausende unserer tapferen Krieger nach glücklicher Heimkehr das Konkursverfahren eröffnet wird.

Wann und in welchem Umfange die Verordnung vom 14. Dezember wieder außer Kraft tritt, wird durch
§ 80 den Bundesrat bestimmt. Es darf aber wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß Geschäftsaufsicht und außerkonkurslicher Zwangsvergleich (dieses siamesische Zwillingspaar) nach Wiederherstellung normaler Zustände nicht wieder verschwinden werden. Denn ein berechtigtes und starkes wirtschaftliches Interesse erfordert (auch in Friedenszeiten), Konkurse, die regelmäßig die wirtschaftliche Existenz des Schuldners völlig vernichten, den Gläubigern aber fast immer nur zu einem geringfügigen Bruchteil ihrer Forderungen Befriedigung gewähren, wenn irgendmöglich zu vermeiden. Hierzu dürfte voraussichtlich das neue Gesetz auch im Frieden bei relativ geringfügigen Aenderungen eine wirksame Handhabe bieten. Bis dahin wird man auch ein abschließendes Urteil darüber gewinnen können, wie sich die Verordnung in der Praxis bewährt hat und welche Aenderungen im einzelnen vonnöten erscheinen.

Bekanntmachung betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. August 1914, aufgehoben mit Wirkung vom 25. Dezember 1916 ab durch die neue Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916.*)

§ 1.

§ 1 Abs. 1 Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen.

§ 2.

§ 20 Abs. 1 Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adressen, eine Übersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, sofern er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz einzureichen.

§ 3.

§ 1 Abs. 2 Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann.

Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

§ 4.

§ 22 Wird dem Antrag stattgegeben, so bestellt das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und teilt den Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson mit.

---

*) Neben dem Text sind die entsprechenden Paragraphen der neuen Bekanntmachung vermerkt.

§ 72, § 73 Abs. 1, 2 und § 75 der Konkursordnung gelten entsprechend. Öffentliche Bekanntmachungen finden nicht statt.

§ 5.

§ 6 Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners finden nur zugunsten der Gläubiger statt, die vom Verfahren nicht betroffen werden (§ 9).

§ 6.

§ 28 Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke können sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen. Widerspricht der Schuldner, so hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen.

Für die Aufsichtspersonen gelten die §§ 81 Abs. 2, 82, 83, 84 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Konkursordnung entsprechend.

§ 27 Die Aufsichtspersonen haben gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für die Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Gericht.

§ 7.

§ 7 Der Schuldner ist verpflichtet, jeder Aufsichtsperson Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

Der Schuldner soll ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, noch auch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind.

§ 8.

§ 8 Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; Umfang und Reihenfolge der Befriedigung bestimmen die Aufsichtspersonen nach billigem Ermessen. In Streitfällen entscheidet das Gericht.

§ 9.

§ 13 Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;
2. die Gläubiger, denen nach § 43 der Konkursordnung im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung zusteht;
3. die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können;
4. die im § 61 Ziffer 1 und 2 der Konkursordnung bezeichneten Gläubiger wegen der dort angegebenen Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden.

§ 10.

§ 66 Handelt der Schuldner seinen Verpflichtungen zuwider oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, so kann das Gericht das Verfahren aufheben.

§ 11.

§ 19 Die Entscheidungen des Gerichts sind unanfechtbar.

§ 12.

§ 78 Das Verfahren ist gebührenfrei; auf die Auslagen finden die Vorschriften des fünften und sechsten Abschnitts des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Pauschsätze werden nicht erhoben.

§ 13.

§ 80 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung
über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses.

Vom 14. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Voraussetzungen und Wirkungen der Geschäftsaufsicht.

§ 1

Wer[1] infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen[2] Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses beantragen.[3] Soweit das Konkursverfahren im Falle der Ueberschuldung[4] stattfindet, kann der Antrag auch gestellt werden, wenn infolge des Krieges eine Ueberschuldung eingetreten ist.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn Aussicht besteht, daß die Zahlungsunfähigkeit oder die Ueberschuldung nach Wegfall der Kriegsverhältnisse[5] behoben oder der Konkurs durch ein Uebereinkommen[6] mit den Gläubigern abgewendet werden wird.

Zu § 1.

1. Der Antrag kann von jeder physischen, wie juristischen Person gestellt werden, ist also keineswegs beschränkt auf Personen des Kaufmanns- oder Gewerbestandes als Inhaber von „Geschäften". Auch über einen Nachlaß ist Geschäftsaufsicht zulässig. (Vergl. § 73.)

2. (zuständigen) Zuständig ist das Amtsgericht des Ortes, an dem der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung, in Ermangelung einer solchen, oder, falls eine Niederlassung im Deutschen Reich nicht vorhanden, seinen Wohnsitz oder, falls ein Wohnsitz nicht begründet ist, seinen Aufenthaltsort hat. Be-

stehen mehrere gewerbliche Niederlassungen, so ist zuständig der Ort, an dem sich die Hauptniederlassung befindet. Bei Heeresangehörigen, die nur ihre Wehrpflicht erfüllen, ist zuständig das Gericht ihres letzten Wohnsitzes bezw. Aufenthaltsortes vor Eintritt in das Heer, bei Berufssoldaten das Gericht ihres Garnisonortes.

3. (beantragen) Der Antrag kann nur vom Schuldner gestellt werden, nicht von einem Gläubiger. Nur mittelbar kann dieser die Geschäftsaufsicht erzwingen, wenn er nämlich Konkursantrag stellt, weil diesem der Schuldner mit dem Antrage auf Anordnung der Geschäftsaufsicht zu begegnen suchen wird.

Der Antrag wird regelmäßig vom Schuldner persönlich oder seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen sein, doch erscheint auch Stellung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten unbedenklich. Wegen Stellung des Antrages bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft mit mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern vergl. § 72 Anm. 1. Der Antrag ist schriftlich beim Gericht einzureichen, oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder des Richters selbst zu erklären. Der letztere Weg dürfte namentlich bei kleineren, nicht zu sehr überlasteten Gerichten dann empfehlenswert sein, wenn der Schuldner nicht über die Gewandtheit verfügt, die die Ausarbeitung eines den Vorschriften des § 20 entsprechenden Antrages erfordert.

4. (Ueberschuldung) Ueberschuldung ist Konkursgrund bei juristischen Personen, insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften, und auch bei einem Nachlaß.

5. (Kriegsverhältnisse) Die V. weicht hier von der entsprechenden Bestimmung des § 3 der alten V. insofern ab, als sie nicht mehr von der Beendigung des Krieges — dies würde der Zeitpunkt sein, zu dem durch Kaiserliche Verordnung der Kriegszustand als aufgehoben bezeichnet wird — sondern von Wegfall der Kriegsverhältnisse spricht. Dieser Zustand wird erst dann als eingetreten anzusehen sein, wenn insbesondere auch in wirtschaftlicher Beziehung wenigstens die unmittelbaren Folgen des Krieges, namentlich die Schwierigkeiten in dem Bezug von Rohstoffen, Regelung des Ein- und Ausfuhrhandels, Beschaffung von genügenden Arbeitskräften usw. beseitigt sind.

6. (Uebereinkommen) Schriftliche Zustimmungserklärungen von Gläubigern zu einem Vergleiche brauchen bei Stellung des Antrages noch nicht vor-

gelegt zu werden, wohl aber ist glaubhaft zu machen, daß ein baldiges Zustandekommen des Vergleiches in begründeter Aussicht steht. Infolgedessen wird möglichst darzutun sein, daß bereits auf bestimmter Grundlage mit den Gläubigern verhandelt und zum mindesten von einem erheblichen Teil derselben ein Eingehen auf einen Vergleich wenigstens in Aussicht gestellt wird. Die AP. hat insbesondere auch auf die Prüfung der Aussichten des Zustandekommens eines Vergleiches ihr Augenmerk zu richten. Stellt sich heraus, daß ernsthafte Aussichten nicht bestehen, so wird sie hierüber an das Gericht zu berichten haben, das alsdann nach fruchtloser Fristsetzung gemäß § 67 die Geschäftsaufsicht aufzuheben hat.

§ 2

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht wird die Geschäftsführung des Schuldners durch eine oder mehrere[1] Aufsichtspersonen unterstützt und überwacht.[2] Die Aufsichtsperson kann zu diesem Zwecke die erforderlichen Maßnahmen[3] treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise selbst[4] übernehmen oder einer anderen Person übertragen.

Zu § 2.

1. (mehrere) Mehrere Aufsichtspersonen werden insbesondere dann zu bestellen sein, wenn es sich um einen besonders umfangreichen, oder vielseitigen, oder mehrere Geschäftszweige umfassenden, oder an verschiedenen Orten geführten Geschäftsbetrieb handelt.

2. (überwacht) Hierzu wird regelmäßig auch die Kontrolle über die Tätigkeit des Schuldners während des Schwebens der Aufsicht gehören. Die AP. wird insbesondere auch dafür zu sorgen haben, daß die Einkünfte, die der Schuldner durch eine anderweite Tätigkeit, durch neue Geschäfte usw. bezieht, den Gläubigern zugute kommen und nicht etwa zum Schein Familienmitgliedern oder Freunden übertragen werden. Widerstand des Schuldners wird nach vergeblicher Anrufung des Gerichts auch hier Grund zur Aufhebung der Geschäftsaufsicht geben können.

3. (Maßnahmen) Widersetzt sich der Schuldner diesen Maßnahmen, oder hält er sie für unberechtigt, so steht ihm die Anrufung des Gerichts frei. Dieses kann gemäß § 16 zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittelungen anstellen. Das Gericht entscheidet endgültig und unanfechtbar, ob die Anordnungen der Aufsichtsperson zu befolgen sind. Ein unmittelbarer Zwang, etwa durch Androhung und Festsetzung von Strafen, auf Befolgung der Anordnung kann nicht ausgeübt

werden. Ein ungehorsames Verhalten wird aber regelmäßig als wichtiger Grund zur Aufhebung des Verfahrens gemäß § 66 anzusehen sein.

4. (selbst) Die Bestimmung ist neu. In der alten V. war der AP. nur die Befugnis beigelegt, die Geschäftsführung einer anderen Person zu übertragen. Hieraus wurde, m. E. sehr formalistisch, vielfach gefolgert, daß die AP. mit rechtlicher Wirkung Handlungen für den Schuldner nur dann vornehmen könne, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sei. Die neue Fassung stellt es außer Zweifel, daß die AP., die ja in jedem Augenblick die Geschäftsführung selbst übernehmen kann, den Schuldner in seinen geschäftlichen Angelegenheiten allgemein auch ohne besondere Vollmacht zu vertreten berechtigt ist. Die Stellung der AP. ist etwa gleich der eines allgemeinen Handlungsbevollmächtigten im Sinne des § 54 HGB.

§ 3

Der Schuldner ist verpflichtet, der Aufsichtsperson Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

Der Schuldner soll[1] ohne Zustimmung der Aufsichtsperson weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, noch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung[2] des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind.

Auf Antrag der Aufsichtsperson kann das Gericht dem Schuldner besondere[3] Verpflichtungen zur Sicherung der Gläubiger auferlegen.

Zu § 3.

1. (soll) Der Gebrauch des Wortes „soll" ergibt, daß gleichwohl vorgenommene Handlungen des Schuldners nicht etwa nichtig sind, sondern nur einen wichtigen Grund zur Aufhebung des Verfahrens abgeben können. Die Forderungen, die hieraus entstanden sind, können im Gegensatz zu denjenigen Forderungen, die mit Genehmigung der AP. begründet sind, während des Bestehens der Aufsicht nicht geltend gemacht werden. Sie sind zu behandeln genau wie gewöhnliche Forderungen, die vor Anordnung der Aufsicht begründet sind und werden demgemäß wie diese vom Verfahren betroffen. Viel-

fach, wird im Falle späteren Konkurses die Verletzung der Vorschrift durch den Schuldner für die Anfechtung der Handlung von Bedeutung sein.

2. (Lebensführung) Die Lebensführung des Schuldners soll nur eine bescheidene sein. Dieser Begriff ist natürlich ein relativer. Die dem Schuldner zu bewilligenden Mittel werden also bei einem Großkaufmann größere sein müssen, als bei einem Trödler. Der Schuldner ist aber in jedem Falle verpflichtet, sich einzuschränken, soweit ihm dies nur billigerweise zugemutet werden kann.

Ist er mit Rücksicht auf seine früheren guten Verhältnisse kostspielige laufende Verpflichtungen, z. B. durch Mieten einer teueren Privatwohnung, oder durch Einstellung unnötiger Dienerschaft, eingegangen, so werden diese Verpflichtungen nach §§ 10 und 11 zu lösen sein; die bis zur Lösung entstandenen Verpflichtungen müssen natürlich — vergl. § 5 — bezahlt werden.

3. (besondere) Durch diese neue Bestimmung kann in geeigneten Fällen der Schuldner weitgehenden Beschränkungen unterworfen werden. So wird es z. B. zulässig sein, einem Schuldner, der sich als leichtsinnig oder unerfahren gezeigt hat, auch die Tätigung solcher Geschäfte, die zur Fortführung des Betriebes notwendig sind, z. B. Einkauf neuer Waren, nur mit Genehmigung der AP. zu gestatten.

§ 4

Von dem Verfahren werden vorbehaltlich der im § 13 bestimmten Ausnahmen alle[1] persönlichen Gläubiger betroffen, die einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Schuldner haben.

Zu § 4.

1. (alle) Ob die Forderungen vor oder nach Anordnung der Geschäftsaufsicht entstanden sind, ist gleichgültig. Nach der Aufsicht entstandene werden aber natürlich nur insoweit betroffen, als nicht die Voraussetzungen des § 13 vorliegen. (Vergl. § 3 Anm. 1.)

§ 5

Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden, auch soweit die Gläubiger von dem Verfahren nicht betroffen werden. Die Reihenfolge[1] der Befriedigung wird von der Aufsichtsperson unter entsprechender

Anwendung der Grundsätze der Konkursordnung bestimmt; Abweichungen[2] von diesen Grundsätzen sind nur mit Zustimmung des Gerichts zulässig.

Zu § 5.

1. (Reihenfolge) Der AP. ist die Beobachtung der Grundsätze der Konkursordnung zur Pflicht gemacht. Hiernach kommen zunächst

a) Masseschulden (gemäß § 59 KO.) Dies sind insbesondere die im § 13 Nr. 1 und 2 bezeichneten Forderungen, die vom Verfahren nicht betroffen werden;

b) die Massekosten gemäß § 58 KO., also die gerichtlichen Kosten und Auslagen des Verfahrens (wegen dieser vergl. § 78), die Honorare und Auslagen der AP. und die dem Schuldner und seiner Familie zur Lebensführung zu bewilligenden Beträge;

c) die im Konkurse bevorrechtigten Forderungen gemäß § 61 KO., der bei § 13 abgedruckt ist. Es handelt sich im wesentlichen um:

I. Rückstände an Gehalt und gehaltsähnlichen Forderungen (Provisionen, Tantieme) für Angestellte für das letzte Jahr.

II. Oeffentliche Abgaben des Staates, der Kommune und der Kommunalverbände aus dem letzten Jahr.

III. Leistungen an Kirchen und Schulen, sowie öffentliche Feuersozietäten aus dem letzten Jahr.

IV. Forderungen der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Krankenpfleger, wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahr.

V. Forderungen von Mündel, Pflegebefohlenen, und auch der Kinder des Schuldners aus der von diesem geführten Vermögensverwaltung.

2. (Abweichungen) Die AP. wird etwa vorhandene, zur Fortsetzung des Betriebes entbehrliche Ueberschüsse nach Erledigung der in der vorstehenden Note bezeichneten Forderungen unter die vom Verfahren betroffenen Gläubiger gleichmäßig zu verteilen haben. Es können aber aus besonderen Gründen, so z. B. bei drückender Notlage des betreffenden Gläubigers, drohender Gefahr eines bedeutenden Schadensersatzanspruchs aus dem Verzuge, Geringfügigkeit der in Frage stehenden Forderung, Abweichungen von diesem Grundsatz angezeigt erscheinen; hierzu ist aber jedesmal die Zustimmung des Gerichts erforderlich.

§ 6

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet[1] werden.

Arreste[2] und Zwangsvollstreckungen[3] in das Vermögen des Schuldners finden zugunsten der Gläubiger, die von dem Verfahren betroffen[4] werden, nicht statt.[5] Zu ihren Gunsten darf in Ansehung der Grundstücke des Schuldners sowie der für den Schuldner eingetragenen Rechte an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten eine Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung nicht eingetragen werden; das gleiche gilt von der Eintragung einer Vormerkung in Ansehung eines Schiffspfandrechts.

Zu § 6.

1. (Eröffnet) Das Konkursverfahren darf nicht eröffnet werden; damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Stellung eines Konkursantrages unzulässig sei. Das Gericht wird vielmehr, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, zu prüfen haben, ob etwa die Voraussetzungen für die Aufhebung der Geschäftsaufsicht vorliegen. Der Konkursantrag bleibt alsdann in der Schwebe bis zur rechtskräftigen Aufhebung. Alsdann ist ihm stattzugeben.

2. (Arreste) Arresten stehen einstweilige Verfügungen gleich.

3. (Zwangsvollstreckungen) Ein Akt der Zwangsvollstreckung ist auch die Anordnung des Offenbarungseides. Demgemäß kann der Schuldner während der Geschäftsaufsicht hierzu weder geladen, noch kann etwa ein Haftbefehl vollstreckt werden.

Dies bezieht sich aber nicht auf die gemäß § 50 bestehende Verplichtung des Schuldners zum Offenbarungseid im Vergleichsverfahren. Zwangsvollstreckung ist auch eine Vorpfändung (vorläufiges Zahlungsverbot), dessen Ausbringung daher unzulässig erscheint. Ein vor Anordnung der Aufsicht erlassenes Zahlungsverbot wird wirkungslos, falls nicht die gerichtliche Pfändung ebenfalls noch vor Anordnung der Aufsicht bewirkt ist.

Auch Zwangsvollstreckung zur Ausführung von Handlungen oder zu Unterlassungen durch Androhung und Festsetzung von Strafen, ist unzulässig, immer vorausgesetzt, daß es sich um Ansprüche handelt, die vom Verfahren betroffen werden.

Als Zwangsvollstreckung nicht anzusehen ist aber die Verwirklichung eines Urteils, durch das der Schuldner zur Abgabe von Erklärungen verurteilt ist, z. B. zur Einwilligung in die Auszahlung hinterlegter Beträge, oder der Berichtigung des Grundbuches. Hier kann der Gläubiger durch Vorlegung des rechtskräftigen Urteils trotz des Bestehens der Aufsicht seinen Anspruch verwirklichen.

Die wichtige Frage, was aus den vor Anordnung der Geschäftsaufsicht erfolgten Vollstreckungen wird, ist in den Erläuterungen zu § 75 behandelt.

4. (betroffen) Arreste und Zwangsvollstreckungen solcher Gläubiger, die vom Verfahren nicht betroffen werden, sind zulässig. Wird z. B. der Kaufpreis für Waren, die der Schuldner zur Fortführung des Geschäftes gekauft hat, nicht vereinbarungsgemäß bezahlt, so kann aus einem gegen den Schuldner ergangenen Urteil ohne weiteres vollstreckt werden. Regelmäßig wird aber die AP., wenn die Lage des Schuldners sich so gestaltet hat, daß fällige Verbindlichkeiten vom Verfahren nicht betroffener Gläubiger nicht befriedigt werden können, gemäß § 66 die Aufhebung der Geschäftsaufsicht zu veranlassen haben.

5. (statt) Das Verbot der Vornahme von Vollstreckungen hindert weder das Ergehen eines vollstreckbaren Urteils, noch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Wird ein Vollstreckungsauftrag gegen einen Schuldner, der unter Aufsicht steht, erteilt, so wird der Gerichtsvollzieher, wenn ihm das Bestehen der Aufsicht bekannt ist, zweckmäßig den Gläubiger darauf hinweisen, daß Aufsicht besteht, um unnütze Kosten und Weiterungen für den wahrscheinlichen Fall zu vermeiden, daß der Gläubiger in Unkenntnis des Bestehens der Aufsicht den Auftrag erteilt hat. Verlangt aber der Gläubiger gleichwohl Ausführung des Auftrages, so wird der Gerichtsvollzieher dem Auftrage nachzukommen haben, da es nicht seine Sache ist, zu untersuchen, ob die Forderung des Gläubigers vom Verfahren betroffen wird und daher die Zwangsvollstreckung unzulässig ist oder nicht.

Im ersten Falle wird der Schuldner oder die AP. die Aufhebung der Pfändung beim Vollstreckungsgericht im Wege der Erinnerung zu beantragen haben. Diese hat zu erfolgen, wenn nicht dargetan wird, daß es sich um eine Forderung handelt, die vom Verfahren nicht betroffen wird. Es kann zweifelhaft sein, wen die Beweislast hierfür trifft; m. E. den Gläubiger, denn Forderungen, die nicht vom Verfahren betroffen werden, sind nur Ausnahmen. Wer sich auf eine solche beruft, hat ihr Vorliegen zu beweisen. Der Gläubiger hat daher, wenn ihm der Antrag des Schuldners auf Aufhebung der Pfändung zur Erklärung mitgeteilt wird, binnen der ihm zu stellenden Frist darzulegen und glaubhaft zu machen, daß die Forderung, wegen deren Vollstreckung erfolgt ist, vom Verfahren nicht betroffen wird und daher Vollstreckung zulässig erscheint.

§ 7

Die Verjährung des Anspruchs eines Gläubigers, der von dem Verfahren betroffen wird, ist während der Dauer der Geschäftsaufsicht gehemmt.[1]

Zu § 7.

1. (Gehemmt) Eine neue und wichtige Vorschrift. Allerdings wurde auch schon während der Geltungsdauer der alten V. die Auffassung vertreten, daß sinngemäß während des Bestehens der Aufsicht die Verjährung gehemmt sein müßte. Im Sinne der alten V. lag dies zweifellos, fand aber im Wortlaut des Gesetzes keine hinreichende Stütze. Die Hemmung hat die Wirkung, daß die Zeit des Bestehens der Geschäftsaufsicht in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, diese sich also um die Dauer der Geschäftsaufsicht verlängert. Ohne Einfluß ist die Bestimmung natürlich auf den Lauf von Ausschlußfristen, beispielsweise die Inventarfrist bei der Erbschaft, um sich vor der Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten zu bewahren.

§ 8

Ein Gläubiger, der von dem Verfahren betroffen wird, kann während der Dauer der Geschäftsaufsicht seine Forderung gegen den Schuldner nicht aufrechnen,[1]

1. **wenn er dem Schuldner erst nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht etwas schuldig geworden ist;**
2. **wenn er dem Schuldner vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht etwas schuldig war und erst nachher seine Forderung erworben hat.**

Zu § 8.

1. (aufrechnen) Damit ist ein großer Mangel der alten V. in einer der Vorschrift des § 55 KO. entsprechenden, den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werdenden Weise beseitigt. Ein Gläubiger, der also jetzt während des Bestehens der Aufsicht vom Schuldner Ware kauft, muß diese bezahlen und kann sich seiner Verpflichtung nicht dadurch entledigen, daß er mit einer alten, oft gar erst im Zessionswege billig aufgekauften Forderung aufrechnet.

§ 9

Wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Anordnung der Geschäftsaufsicht von dem Schuldner und von dem anderen Teile noch nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Schuldner mit Ermächtigung des Gerichts die Erfüllung ablehnen.[1] Die Ermächtigung soll

nur erteilt werden, wenn die Nichterfüllung des Vertrags zur Erreichung des Zweckes[2] der Geschäftsaufsicht geboten ist und dem anderen Teile keinen unverhältnismäßigen Nachteil[3] bringt.

Lehnt der Schuldner die Erfüllung ab, so kann der andere Teil Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.[4]

Zu § 9.

1. (ablehnen) Nach der alten V. hatte die Anordnung der Aufsicht auf abgeschlossene Verträge nicht den mindesten Einfluß. Sie waren genau so zu erfüllen, als wenn die Aufsicht gar nicht bestanden hätte. Soweit Vertragserfüllung seitens der anderen Partei erst nach der Anordnung der Aufsicht erfolgte, wurde der sich hieraus ergebende Anspruch, wie z. B. der Anspruch auf Weiterzahlung von Miete, Gehältern, Kosten einer laufenden Reklame, vom Verfahren nicht betroffen und mußte daher vorweg befriedigt werden. Diese Rechtslage hat zahlreiche, vom Kriege bereits notleidend gewordene Geschäfte vollends ruiniert und zum Konkurse gebracht. Hiergegen wird durch die §§ 9—11 wirksame Abhilfe geschaffen. Da es sich aber immerhin um einen weitgehenden Eingriff in die Vertragstreue handelt, ist die Lösung der Verträge nicht allein dem Schuldner und der AP. überlassen, sondern hierzu bedarf es in jedem einzelnen Falle der Ermächtigung des Gerichts.

Alle diese Vorschriften sind in Anlehnung an die konkursrechtlichen Bestimmungen getroffen.

2. (Zweck) Der Zweck der Geschäftsaufsicht ist nicht etwa, wie der des Konkurses, die Versilberung der vorhandenen Aktiven und Verteilung des Erlöses unter die Gläubiger, sondern in erster Linie die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners, wobei freilich auf die Gläubiger weitgehende Rücksicht zu nehmen ist. Das Gericht hat demgemäß zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung des Vertrages, zu dessen Kündigung die Ermächtigung nachgesucht wird, die Erhaltung der Existenz des Schuldners zu gefährden droht.

3. (Nachteil bringt) Das Gericht wird regelmäßig nicht von vornherein in der Lage sein, zuverlässig festzustellen, welche Nachteile dem Vertragsgegner durch die Auflösung des Vertrages entstehen. Es wird daher den Vertragsgegner zunächst hören müssen und alsdann zu beurteilen haben, wie die Nachteile für den Vertragsgegner und die Vorteile für den Schuldner gegeneinander abzuwägen sind.

4. (verlangen) Dieser Schadensersatzanspruch ist ebenso, wie er im Konkurse nur eine einfache Kon-

kursforderung bilden würde, auch im Aufsichtsverfahren nur als gewöhnliche, vom Verfahren betroffene Forderung zu behandeln.

§ 10[1]

Hatte der Schuldner vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht einen Gegenstand gemietet oder gepachtet, so kann er das Miet- oder Pachtverhältnis mit Ermächtigung des Gerichts kündigen. Die Vorschrift des § 9 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Kündigungsfrist ist, falls keine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.[2]

Kündigt der Schuldner, so kann der andere Teil Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrags entstehenden Schadens verlangen. Das dem Vermieter und dem Verpächter nach den §§ 559, 581, 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht kann in Ansehung des Schadensersatzanspruchs nicht geltend gemacht werden.

Zu § 10 Abs. 2.

§ 559 BGB.

Der Vermieter eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Mietzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

§ 581 BGB.

Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.

§ 585 BGB.

Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann für den gesamten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach § 715 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Zu § 10.

1. Vergl. zunächst die Anmerkungen zu § 9.

2. (gesetzliche) Bei Grundstücksmieten muß also nach § 565 BGB. die Kündigung innerhalb der ersten drei Werktage des Kalendervierteljahrs erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen (dies ist aber nicht etwa gleichbedeutend mit zahlbar in Monatsraten) so muß Kündigung bis zum 15. des Monats zum Monatsende erfolgen. Bei Miete beweglicher Sachen (man denke an Fuhrwerk, Musikinstrumente usw.) beträgt die Kündigungsfrist drei Tage.

Beim Pachtverhältnis ist gemäß § 595 BGB. die Kündigung für den Schluß eines Pachtjahres mit halbjährlicher Frist zulässig.

§ 11[1]

Ein in dem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäfte des Schuldners angetretenes Dienstverhältnis kann von dem Schuldner mit Ermächtigung des Gerichts gekündigt werden. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Kündigungsfrist ist, falls keine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.[2]

Kündigt der Schuldner, so kann der andere Teil Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verlangen.

Zu § 11.

1. Vergl. zunächst die Anmerkung zu § 9.

2. (gesetzliche) Die gesetzliche Kündigungsfrist ist eine durchaus verschiedene je nach der Stellung des betreffenden Angestellten. Bei unserem buntscheckigen Angestelltenrecht ist zu unterscheiden, ob der Angestellte den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, der Gewerbeordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder gar der Gesindeordnung unterliegt. Bei Handlungsgehilfen oder technischen Angestellten, der weitaus wichtigsten Angestelltengruppe, ist hiernach als gesetzliche Kündigungsfrist, die sechswöchentliche zum Kalenderquartal, zulässig, doch kann diese gesetzliche Kündigungsfrist durch Vertrag auf einen Monat herabgesetzt werden mit der Maßgabe, daß die Kündigung nur zum Monatsschluß zulässig ist.

§ 12[1]

Erhebt ein Gläubiger, der von dem Verfahren betroffen wird, während der Dauer der Geschäftsaufsicht Klage auf Leistung, so fallen ihm die Prozeßkosten zur Last, wenn

der Schuldner den Anspruch sofort anerkennt. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger bei der Erhebung der Klage die Geschäftsaufsicht nicht kannte oder aus besonderem Grunde an alsbaldiger Erlangung des Urteils ein berechtigtes Interesse[2] hatte.

Zu § 12.

1. Eine höchst praktische neue Bestimmung, die eine unter der alten V. sehr strittige Frage zweckmäßig entscheidet.

2. (Interesse) Als berechtigtes Interesse wird es aber keineswegs angesehen werden können, wenn der Gläubiger den Schuldtitel nur erlangen will, um etwa für den Fall der Aufhebung der Geschäftsaufsicht möglichst als erster vollstrecken zu können. Das Vorliegen eines berechtigten Interesses wird nur in seltenen Ausnahmefällen anzuerkennen sein.

§ 13[1]

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. **die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtsperson vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;[2]**
2. **die Gläubiger, deren Ansprüche auf einem gegenseitigen Vertrage beruhen, der zur Zeit der Anordnung der Geschäftsaufsicht von dem Schuldner und von dem anderen Teile noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt war;**
3. **die Gläubiger, denen im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung[3] zusteht;**
4. **die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgesonderte[4] Befriedigung beanspruchen können;**
5. **die im § 61 Nr. 1 bis 5 der Konkursordnung bezeichneten und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Gläubiger wegen ihrer bevorrechtigten Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden;**
6. **die Staatskasse wegen der gerichtlichen Kosten des Verfahrens sowie die Aufsichtsperson wegen ihrer Ansprüche auf Erstattung von Auslagen und auf Vergütung.**

Die unter Nr. 2 bezeichneten Gläubiger werden hin-

sichtlich der im § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche auf Schadensersatz von dem Verjahren betroffen.

Zu § 13 zu Nr. 5.

§ 61 KO.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1. *die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdungen hatten;*

2. *die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach § 65 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;*

3. *die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;*

4. *die Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;*

5. *die Forderungen der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist.*

Zu § 13.

1. Den hier aufgeführten Gläubigern ist Zwangsvollstreckung wegen ihrer Forderung während der Geschäftsaufsicht gestattet.

2. Viel erörtert und von großer praktischer Bedeutung ist die Frage, ob der Schuldner selbständig Wechselprolongationen vorzunehmen berechtigt, oder, falls dies verneint wird, die AP. zu solchen Prolongationen ihre Zustimmung zu geben verpflichtet ist. Nach § 3 Abs. 2 soll der Schuldner ohne Zustimmung der AP. nur solche Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zur Fortführung seines Geschäftes erforderlich sind. Hierzu wird aber die in erster Linie im Interesse des Wechselgläubigers vorzunehmende Wechselprolongation nicht gerechnet werden können. Die AP. soll aber nur zu solchen Handlungen ihre Zustimmung geben, durch die eine Schädigung der Gläubiger nicht zu befürchten ist. Eine solche Schädigung würde jedoch eintreten, wenn durch eine mit Zustimmung der AP. vorgenommene Handlung aus einer vom Verfahren betroffenen Forderung eine solche wird, auf die sich das Verfahren nicht erstreckt. Zweifellos werden die vor Anordnung der Aufsicht entstandenen Wechselanforderungen vom Verfahren betroffen. Wird aber nach Anordnung der Aufsicht ein Prolongationswechsel gegeben, so ist es sehr leicht möglich, daß hieraus später ein Wechselanspruch erhoben wird, der gemäß § 13 Nr. 1 nicht als vom Verfahren betroffen gilt. Wird der Wechselanspruch allerdings von dem alten Wechselgläubiger, dem der Prolongationswechsel auf sein Ansuchen in Kenntnis des Bestehens der Aufsicht unter der Vereinbarung gegeben ist, daß er neue selbständige Rechte aus dem Prolongationswechsel nicht herleiten dürfe, geltend gemacht, so wird nichts zu befürchten sein. Anders dagegen, wenn der Wechsel in die Hände eines gutgläubigen Dritten, der von einer solchen Abrede nichts weiß, gelangt. Dieser wird aus einer n a ch Anordnung der Aufsicht mit Zustimmung der AP. vorgenommenen Rechtshandlung, nämlich der Vollziehung der Wechselunterschrift und Begebung des Wechsels, einen Anspruch herzuleiten befugt sein, der vom Verfahren nicht betroffen wird. Der Schuldner läuft also Gefahr, dem gutgläubigen Erwerber gegenüber trotz des Bestehens der Aufsicht einen solchen Wechsel bezahlen zu müssen, was möglicherweise zwecks Verhütung von Schädigungen der Gläubiger zur Aufhebung des Verfahrens führen kann. Demgegenüber wird es ein schlechter Trost sein, daß der Schuldner einen Ersatzanspruch gegen den Wechselgläubiger geltend machen kann, der es der getroffenen Vereinbarung zuwider unterlassen hat, dafür zu sorgen, daß der Schuldner nicht aus dem Prolongationswechsel von dritter

Seite in Anspruch genommen wird. Die Hergabe von Prolongationswechseln muß hiernach als ein zu großes Risiko bezeichnet werden, als daß die AP. ihre Zustimmung hierzu im allgemeinen erteilen dürfte. Immerhinn kann nicht verkannt werden, daß im Einzelfalle — z. B. bei relativer Geringfügigkeit der Wechselsumme oder besonderer Vertrauenswürdigkeit des Wechselgläubigers — es nicht allzubedenklich für die AP. sein mag, trotz grundsätzlicher Bedenken die Zustimmung zu erteilen. Die Gefahr, persönlich für etwaige Schädigungen der Gläubiger in Anspruch genommen zu werden, wird die AP. bei Erteilung der Zustimmung zur Wechselprolongation in jedem Falle mit in den Kauf nehmen müssen.

3. (Aussonderung) Aussonderungsberechtigt sind diejenigen Gläubiger, die die Herausgabe eines dem Schuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus seinem Vermögen auf Grund persönlichen oder dinglichen Rechtes beanspruchen können, z. B. des vermieteten, verpachteten, verliehenen, zur Aufbewahrung gegebenen, oder hinterlegten Gegenstandes. Der Aussonderungsanspruch kann erst nach Fälligkeit erhoben werden. Die Rückgabe eines vermieteten Klaviers kann der Gläubiger also erst nach Beendigung der Mietszeit, nicht etwa schon bei Anordnung der Aufsicht verlangen.

4. (abgesonderte) Ein Recht auf abgesonderte Befriedigung steht zu:

1. den Gläubigern, denen wegen ihrer Forderung das Recht auf Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zusteht, in erster Linie also Hypotheken- und Grundschuldgläubigern;
2. Gläubigern, die ein vertragliches Pfandrecht besitzen, z. B. Pfandleihern;
3. den vertraglichen Pfandgläubigern stehen gleich:
   a) die öffentlichen Kassen wegen der von ihnen zurückgehaltenen oder mit Beschlag belegten zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände,
   b) Vermieter und Verpächter in Ansehung der eingebrachten Gegenstände,
   c) diejenigen, die wegen Verwendung auf die Sachen, z. B. Reparaturkosten, ein Zurückbehaltungsrecht haben,
   d) diejenigen, denen ein Zurückbehaltungsrecht aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zusteht,
   e) denjenigen, die ein gesetzliches oder durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben. Zu

den gesetzlichen Pfandrechten gehören insbesondere die Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs, Frachtführers, Lagerhalters.

Wegen des Pfändungspfandrechts, d. h. dem im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenen Pfandrecht, vergl. insbesondere Erläuterung zu § 75.

II. Verfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.[1]

Das Gesetz[1] hat dem Gericht möglichst weiten Spielraum gelassen und seine Freiheit in der Art, wie es seine Anordnungen treffen und Schuldner und AP. überwachen will, so wenig wie nur möglich beschränkt.

§ 14

Auf das Verfahren finden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

Die Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 16

Das Gericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, anordnen. Es kann zur Erörterung der Verhältnisse eine Gläubigerversammlung berufen.

§ 17

Bei Zustellungen bedarf es keiner Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Zustellungen an Personen, die sich im Ausland befinden, erfolgen durch Aufgabe zur Post; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Zustellungen an Gläubiger, deren Aufenthalt unbekannt[1] ist, finden nicht statt.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn die Person, der zuzustellen ist, einen im Inland wohnhaften, zur Empfangnahme von Zustellungen befugten Vertreter hat, der dem Gerichte bekannt ist.

Zu § 17.

1. (unbekannt) Wenn der Aufenthalt von Gläubigern unbekannt ist, können hierdurch im Vergleichs-

verfahren ernsthafte Schwierigkeiten entstehen. (Vgl. hierzu Anmerkung 2 zu § 33.)

§ 18[1]

Oeffentliche Bekanntmachungen finden nicht statt.

Das Gericht kann den Gläubigern die Einsicht der Gerichtsakten gestatten und ihnen Abschriften daraus erteilen lassen. Die Einsicht in die Berichte[2] der Aufsichtsperson darf keinem Gläubiger verweigert werden.

Zu § 18.

1. Regelmäßig wird das Gericht Einsicht der Akten zu gewähren haben. Es können in diesen aber Schriftstücke enthalten sein, die einen vertraulichen Inhalt haben und deren Bekanntgabe nicht im Interesse des Verfahrens liegt, so z. B. Verhandlungen über die Bestellung einer anderen Aufsichtsperson, Erörterungen über Regreßansprüche gegen eine solche, Festsetzung von Honoraren, Androhung von Ordnungsstrafen, Mitteilungen über Geschäftsgeheimnisse des Schuldners usw. Das Gericht wird daher unter Umständen zweckmäßig verfahren, wenn es solche, nicht für die Kenntnis der Allgemeinheit der Gläubiger bestimmte Schriftstücke einem besonders anzulegenden Aktenband einverleibt.

2. (Berichte) Die Gläubiger haben hiernach einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht der Berichte der AP. Wohnt der Gläubiger nicht am Orte des Gerichts, so wird ihm das Gericht auf Antrag regelmäßig Abschrift erteilen müssen. Daraus droht höchst unerwünschte, sehr beträchtliche Schreibarbeit für das Gericht. Es wird daher zweckmäßig sein, wenn das Gericht die Aufsichtsperson anweist, vervielfältigte Abschriften der Berichte den Gläubigern gleichzeitig zu übersenden.

§ 19[1]

Die Entscheidungen des Gerichts sind, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, unanfechtbar.

Zu § 19.

1. Anfechtbar sind also nur die Entscheidungen des Gerichts in den Fällen der §§ 27, 42, 59 u. 68. Will ein Beteiligter die Abänderung einer anderen Entscheidung erzielen, so kann er es höchstens mit einer begründeten Vorstellung gegen die Entscheidung des Gerichts versuchen, um zu erreichen, daß das Gericht sich selbst davon überzeugt, daß seine frühere Entscheidung unzutreffend war und diese freiwillig wieder aufhebt.

Handelt es sich nicht um einen Angriff gegen sachliche Entscheidungen, sondern persönliche Hand=

lungen des Richters, so ist natürlich auch Beschwerde im Dienstaufsichtswege gegen den Richter zulässig.

In den Fällen, in denen das Gesetz ein Rechtsmittel, nämlich die sofortige Beschwerde, zuläßt, ist aber eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts nicht mehr zulässig, der Rechtsgang also mit der einen übergeordneten Instanz, dem Landgericht, erschöpft, weil der vom Gesetz aufgestellte Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Entscheidungen nur in ganz bestimmten Fällen zu Gunsten der sofortigen Beschwerde durchbrochen, nirgends aber die weitere Beschwerde zugelassen ist. (Vgl. amtliche Begründung).

2. Eröffnung des Verfahrens.

§ 20[1]

Mit dem Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht[2] hat der Schuldner ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adressen, eine Uebersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, sofern er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz einzureichen.

Das Verzeichnis der Gläubiger soll die sämtlichen Gläubiger des Schuldners enthalten, auch die, welche von dem Verfahren nicht betroffen werden, und die, deren Ansprüche der Schuldner bestreitet. Die Gläubiger, die von dem Verfahren nicht betroffen werden, sollen getrennt von den übrigen Gläubigern aufgeführt werden. Bei Forderungen, für die im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beansprucht werden kann, soll die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls angegeben werden.

In der Vermögensaufstellung sollen sämtliche Vermögensgegenstände des Schuldners unter Angabe des Wertes aufgeführt werden. Bei Forderungen sollen die Schuldner nach Namen und Wohnort, der Forderungsbetrag und der Schuldgrund angegeben, auch die vorhandenen Beweismittel, insbesondere Wechsel und sonstige Urkunden, sowie Nebenrechte, insbesondere Hypotheken, Pfandrechte und Bürgschaften, bezeichnet werden.

Zu § 20.

1. Die praktisch besonders wichtigen Vorschriften dieses Paragraphen haben eine besonders eingehende Erläuterung an der Hand der Musterbeispiele gefunden, auf die daher hier verwiesen werden kann.

2. (Geschäftsaufsicht) Es steht nichts im Wege mit dem Antrage auf Anordnung der Geschäftsauf-

sicht, sofern dieser darauf gestützt ist, daß Aussicht besteht, den Konkurs durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abzuwenden, auch gleich den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens gemäß § 41 zu verbinden. Natürlich muß der Antragsteller in der Lage sein, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens bereits vorliegen. Freilich wird beiden Anträgen nicht in einem gemeinsamen Beschluß entsprochen werden können, denn das Bestehen der Geschäftsaufsicht ist ja Vorbedingung für die Einleitung des Verfahrens. Der Beschluß auf Anordnung der Geschäftsaufsicht muß demgemäß zeitlich vorangehen. Es steht aber nichts im Wege, nach erfolgter Zustellung des Beschlusses über Anordnung der Aufsicht, sofort die Eröffnung zu beschließen. Ein darauf gerichteter Antrag wird in manchen Fällen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens führen.

§ 21

Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

Vor der Entscheidung soll es, wenn der Schuldner Handel- und Gewerbetreibender oder Landwirt ist, in geeigneten[1] Fällen die zuständige amtliche Vertretung des Handels, Handwerkes (Gewerbes) oder der Landwirtschaft oder einen Sachverständigen[2] hören.

Zu § 21.

1. (geeigneten) Die Vorschrift des Absatzes 2 ist nicht etwa dahin aufzufassen, daß das Gericht regelmäßig die berufene Vertretung oder einen Sachverständigen hören soll, dies um so weniger, als ja dadurch vielfach ein erheblicher Zeitverlust und damit eine große Verzögerung in der Entscheidung über den Antrag eintreten wird.

Geeignet für solche Nachforschungen sind daher insbesondere nur diejenigen Fälle, in denen es nach der Begründung des Antrages und den zu seiner Glaubhaftmachung beigebrachten Belegen zweifelhaft erscheint, ob die Voraussetzungen für den Antrag wirklich gegeben sind.

2. (Sachverständiger) Als ein solcher kann insbesondere auch ein Bücherrevisor oder ein als Konkursverwalter bewährter Kaufmann, der die Verhältnisse des Schuldners prüfen und eventuell bei Anordnung der Aufsicht zur AP. bestellt werden kann, in Betracht kommen, falls nicht die Eigenart des Geschäftsbetriebes des Schuldners es erfordert, das Gutachten einer Persönlichkeit zu hören, die mit den Geschäftsverhältnissen des besonderen Geschäftszweiges genau vertraut ist.

3. Aufsichtsperson und Gläubigerbeirat.

§ 22

Wird die Geschäftsaufsicht angeordnet, so bestellt das Gericht einen oder mehrere[1] Aufsichtspersonen und teilt allen Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson mit.[2] Ist der Schuldner Handel- oder Gewerbetreibender oder Landwirt, so ist[3] die Anordnung der Geschäftsaufsicht auch der zuständigen amtlichen Vertretung des Handels, Handwerkes (Gewerbes) oder der Landwirtschaft mitzuteilen. Die Mitteilungen können ohne besondere Form erfolgen.

Der Schuldner und jeder Gläubiger, der von dem Verfahren betroffen wird, können innerhalb drei Wochen[4] nach Bestellung der Aufsichtsperson unter Darlegung der Gründe die Bestellung anderer oder weiterer Aufsichtspersonen beantragen.

Zu § 22.

1. (mehrere) Werden mehrere AP. bestellt, so bestimmt das Gericht, ob sie die Aufsicht gemeinschaftlich führen, oder etwa nach getrennten sachlichen oder örtlichen Gebieten handeln sollen.

2. (teilt mit) Dem Schuldner und der bestellten Aufsichtsperson wird der Beschluß zuzustellen sein.

3. (so ist) Die Benachrichtigung ist hiernach dem Gericht zur Pflicht gemacht.

4. (Wochen) Diese Frist ist eine Ausschlußfrist. Nach Ablauf der drei Wochen, die von der Bestellung der Aufsichtsperson an, nicht etwa erst von der Kenntnis des Antragstellers von der erfolgten Bestellung laufen, ist ein Antrag auf Bestellung einer anderen AP. oder mehrerer AP. unzulässig. Werden aber gegen die AP. wichtige Gründe vorgebracht, so kann das Gericht von Amtswegen sie gleichwohl gemäß § 25 ihres Amtes entlassen.

§ 23

Der Aufsichtsperson ist über ihre Ernennung eine urkundliche Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung ist bei der Beendigung des Amtes dem Gerichte zurückzureichen.

§ 24

Die Aufsichtsperson ist für die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten allen Personen verantwortlich, deren Interessen sie kraft ihres Amtes zu berücksichtigen hat.

§ 25

Die Aufsichtsperson steht unter der Aufsicht des Gerichts.

Das Gericht kann gegen die Aufsichtsperson Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark festsetzen und sie aus wichtigen Gründen ihres Amtes entlassen.[1] Vor der Entscheidung ist die Aufsichtsperson zu hören.

Zu § 25.

1. (entlassen) Auch die Entlassung der Aufsichtsperson aus ihrem Amte unterliegt der Anfechtung nicht.

§ 26

Das Gericht hat die Aufsichtsperson auf ihren Antrag bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 27

Die Aufsichtsperson hat gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung.

Die Festsetzung erfolgt durch das Gericht. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde[1] statt.

Zu § 27.

1. (sofortige Beschwerde) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen, oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Einreichung kann sowohl beim Amtsgericht wie beim Landgericht erfolgen. Erfolgt sie beim Landgericht, so muß die Einreichung durch einen bei dem Gericht zugelassenen Anwalt geschehen. Zweckmäßiger ist Einreichung beim Amtsgericht, weil dieses dann sofort die Akten mit der Beschwerde an das Landgericht übersendet.

§ 28[1]

Die Aufsichtsperson hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Geschäftsbetrieb des Schuldners tunlichst aufrechterhalten und sein Vermögen nicht geschmälert wird. Sie hat die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit oder der Ueberschuldung zu ermitteln, die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners zu prüfen und dem Gericht unverzüglich zu berichten, sobald sie die erforderliche Uebersicht erlangt hat.

Das Gericht bestimmt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen die Aufsichtsperson weitere Berichte zu erstatten hat.

Jeder Bericht soll eine Aeußerung darüber enthalten, ob die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Geschäftsaufsicht noch vorliegen.

Zu § 28.

1. Die V. umgrenzt die Pflichten der Aufsichtsperson in viel schärferer Weise, als die alte V. Die AP. wird unverzüglich dem Gericht Mitteilung zu machen haben, wenn der Schuldner den ihm auferlegten Pflichten zuwiderhandelt oder die Interessen der Gläubiger verletzt. Insbesondere wird die AP. auch festzustellen haben, ob anfechtbare Handlungen vor Anordnung der Aufsicht vom Schuldner vorgenommen sind.

§ 29

In Streitfällen über die Verwendung der vorhandenen Mittel und in Streitfällen, die sich aus Anordnungen der Aufsichtsperson zwischen ihr und dem Schuldner ergeben, sowie bei Meinungsverschiedenheiten mehrerer Aufsichtspersonen entscheidet das Gericht.

§ 30

Das Gericht kann, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert, aus der Zahl der Gläubiger oder ihrer Vertreter einen Gläubigerbeirat[1] bestellen. Es kann die Bestellung zum Mitglied des Beirats widerrufen.

Auf die Mitglieder des Beirats sind die Vorschriften des § 24 entsprechend anzuwenden.

Zu § 30.

1. (Gläubigerbeirat) Der alten V. war ein Gläubigerausschuß unbekannt. Es lag natürlich im Ermessen der AP., sich in schwierigeren Fällen des Rates und Beistandes interessierter und über die Lage des Schuldners unterrichteter Gläubiger zu bedienen. Nunmehr kann das Gericht einen Gläubigerausschuß bestellen, der die Bezeichnung Beirat führt. Das Gericht entscheidet über die Bestellung eines solchen nach freiem Ermessen, ist insbesondere keineswegs, selbst wenn sämtliche Gläubiger es beantragen würden, zur Bestellung des Beirats oder zur Auswahl bestimmter Personen genötigt. Der Regelfall soll die Bestellung nicht sein, sie soll nur erfolgen, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert. Im Gegensatz zum Gläubigerausschuß im Konkurse steht dem Beirat ein Anspruch weder auf Vergütung, noch Ersatz von baren Auslagen zu. Die Verantwortung für die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen haben aber die Mitglieder des Beirats mit der AP. zu teilen.

Zu Mitgliedern des Beirats können Gläubiger, oder deren Vertreter bestellt werden. Zweckmäßig wird häufig sein die Bestellung von Geschäftsführern oder Sekretären der Gläubigerschutzverbände, die

zahlreiche Gläubiger mit der Vertretung ihrer Interessen zu beauftragen pflegen. Erfordernis ist aber, daß im Einzelfalle die betreffenden Persönlichkeiten auch wirklich Vertreter zum wenigsten eines Gläubigers sind.

§ 31

Die Mitglieder des Beirats haben die Aufsichtsperson in ihren Obliegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Sie können sich von dem Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften der Aufsichtsperson und des Schuldners einsehen und den Bestand der Kasse untersuchen. Der Beirat ist berechtigt, von der Aufsichtsperson Auskunft über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen.

§ 32

Ein Beschluß des Beirats ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung teilgenommen hat und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt ist.

4. Zwangsvergleich.

§ 33[1]

Auf Antrag eines Schuldners, der unter Geschäftsaufsicht steht, kann zwischen ihm und seinen Gläubigern[2] ein Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses geschlossen werden.

An dem Vergleichsverfahren sind nicht beteiligt Gläubiger, die nach § 13 von dem Verfahren nicht betroffen[5] werden, sowie Gläubiger, deren Ansprüche zum Gegenstande haben:

1. **Geldstrafen;**
2. **die im § 3 Abs. 2 der Konkursordnung bezeichneten Unterhaltsleistungen,[3] soweit sie für die Zukunft[4] geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Schuldner als Erbe des Verpflichteten haftet;**
3. **Leistungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners;**
4. **die seit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens laufenden Zinsen;**
5. **die Kosten, die durch die Teilnahme an dem Vergleichsverfahren erwachsen.**

Zu § 33 Abs. 2 Nr. 2.

§ 3 Abs. 2 der KO.

Unterhaltungsansprüche, die nach den §§ 1351, 1360, 1361, 1578—1583, 1586, 1601—1615, 1708—1714 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Gemeinschuldner begründet sind, sowie die sich aus den §§ 1715, 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Ansprüche können für die Zukunft nur geltend gemacht werden, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Verpflichteten haftet.

Zu § 33.

1. Vergl. zunächst Anmerkung zu § 13.

2. (Gläubiger) Zu den Gläubigern gehören auch ausländische Gläubiger wie auch Angehörige feindlicher Staaten. Wenn auch nach der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 im Ausland wohnende Gläubiger Ansprüche vor deutschen Gerichten ohne Ermächtigung des Reichskanzlers im Wege der Klage oder Widerklage nicht geltend machen dürfen — Ausnahmen bestehen für Oesterreich-Ungarn und die Schweiz —, so hindert sie dies nicht an der Beteiligung am Vergleichsverfahren. Bei Gläubigern, die im feindlichen Ausland wohnen, ist eine solche Beteiligung allerdings praktisch regelmäßig kaum durchführbar. Sie können insbesondere zu einem Vergleichsvorschlag weder ihre Zustimmung erteilen, noch ihn ablehnen. Dies kann, wenn es sich um Gläubiger mit beträchtlichen Forderungen handelt, dem Zustandekommen des Vergleichs ein großes Hindernis in den Weg legen. Einen Ausweis gibt hier die Verordnung über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen vom 10. 2. 1916 (R. G. Bl. Seite 89). Nach dieser Verordnung ist es zulässig, mit Zustimmung des Reichskanzlers aus besonderen Gründen Forderungen feindlicher Gläubiger zwangsweise unter Verwaltung zu stellen. Der dann bestellte Verwalter kann ohne weiteres seine Zustimmung an Stelle des Gläubigers und mit Rechtswirkung für und gegen diesen erklären. Ein vielleicht etwas umständlicher, aber doch gangbarer Weg.

Ist der Aufenthalt von Gläubigern unbekannt, oder sind sie nicht zu erreichen (hier kommen insbesondere auch Vermißte oder Gefangene in Betracht), so wird zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die hierdurch entstehen, Antrag auf Bestellung eines Abwesenheitspflegers vielfach zweckmäßig und nötig sein.

3. (Unterhaltsleistungen) Diese betreffen die Unterhaltsansprüche eines Ehegatten, der Verwandten, des unehelichen Kindes gegen den Vater, sowie die Wochenbettskosten der unehelichen Mutter.

4. (Zukunft) Beteiligt sind die in Anmerkung 3 aufgeführten Gläubiger also nicht, soweit sich ihre Ansprüche auf die Zeit von Eröffnung des Vergleichsverfahrens an beziehen.

5. (betroffen) Die vom Verfahren nicht betroffenen Forderungen können ganz ohne Rücksicht darauf, ob der Vergleich zustande kommt oder nicht, gegen den Schuldner in voller Höhe weiter geltend gemacht werden, mit Ausnahme jedoch der Leistungen aus einer Freigebigkeit, und der Kosten, die den Gläubigern durch Teilnahme an dem Vergleichsverfahren entstehen. Letztere gelten im Falle des Zustandekommens des Vergleichs gemäß § 62 als erlassen, während für erstere auch der Vergleich wirksam wird. Ein Gläubiger, der aus einem Schenkungsversprechen Ansprüche herleitet, soll eben unter keinen Umständen besser gestellt werden als ein Gläubiger, der eine reguläre Forderung hat. Die im § 33 bezeichneten Gläubiger nehmen aber am Vergleichsverfahren, insbesondere an der Abstimmung, nicht teil. Auf ihre Forderungen wird bei der Berechnung der Mehrheit, die zum Zustandekommen des Vergleichsabschlusses nötig ist, keinerlei Rücksicht genommen.

§ 34

Der Vergleich muß allen Beteiligten gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche[1] Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Das Gericht kann jedoch eine ungleiche Bestimmung der Rechte zulassen, wenn die Mehrzahl der zurückgesetzten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Vierteile der Gesamtsumme der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt.

Jedes andere Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch das diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig.[2]

Zu § 34.

1. (ungleiche) Hier werden insbesondere die sogenannten kleinen Gläubiger in Betracht kommen, deren Zustimmung zum Vergleiche einzuholen sich oft mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit ihrer Forderungen gar nicht erst lohnt. Da ja das eine Vergleichserfordernis die Zustimmung der Mehrzahl der überhaupt vorhandenen Gläubiger ist, könnten sehr häufig ohne diese Bestimmung eine Anzahl ganz kleiner Gläubiger, denen es mehr oder weniger gleichgültig ist, ob sie eine Quote oder überhaupt nichts erlangen, den Vergleich zum Scheitern brin-

gen. Kleine Gläubiger sind erfahrungsgemäß auch den Bemühungen zum Abschluß eines Vergleiches gegenüber vielfach durchaus gleichgültig. Sehr oft ist daher eine Erklärung für und wider von ihnen überhaupt nicht zu erlangen. Sind eine größere Anzahl von kleineren Gläubigern vorhanden, und beabsichtigt der Schuldner die Forderungen, die einen bestimmten kleinen Betrag nicht überschreiten, voll oder mit einer erhöhten Quote zu befriedigen, so erscheint es dringend wünschenswert, daß er in die Zustimmungserklärung zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens, die er von Seiten der Gläubiger beizubringen hat, gleich auch die Zustimmung zur vorzugsweisen Behandlung der kleinen Gläubiger erklären läßt. Dadurch wird das Gericht in die Lage versetzt, alsbald festzustellen, ob für die Zulassung einer ungleichen Bestimmung der Rechte der kleinen Gläubiger die im § 34 vorgeschriebenen Mehrheiten vorhanden sind. Sonst müßte das Gericht hierüber schwierige und zeitraubende Ermittelungen anstellen.

2. Nach § 116 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist ein Zwangsvergleich beim Konkurse einer Genossenschaft unzulässig, weil im Konkurse die Haftung der einzelnen Genossen durch deren Heranziehung zu Deckung der Fehlbeträge zur Durchführung gelangen soll. Ausnahmsweise ist jedoch der auf Stundung mit oder ohne Zinserlaß gerichtete Vergleich zugelassen.

§ 35

Der Vergleich kann auf Erlaß oder Stundung oder beides gerichtet sein. Im übrigen darf er nur die Bestimmungen enthalten, die der Sicherung seiner Durchführung dienen.[1]

Ist der Schuldner eine eingetragene Genossenschaft, so darf der Vergleich nur auf Stundung, allein oder in Verbindung mit einem Erlasse von Zinsen für die Dauer der Stundung, gerichtet sein.[2]

Zu § 35.

1. (dienen) Als solche weiteren Sicherungsmaßnahmen könnte z. B. in Betracht kommen, daß Vermögensobjekte, deren Erlös zur gleichmäßigen Verteilung unter die Gläubiger dienen soll, Treuhändern zur Verwaltung und Verwertung zu geeigneter Zeit übergeben werden.

2. Nach § 116 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist ein Zwangsvergleich beim Konkurse einer Genossenschaft unzulässig,

weil im Konkurse die Haftung der einzelnen Genossen durch deren Heranziehung zu Deckung der Fehlbeträge zur Durchführung gelangen soll. Ausnahmsweise ist jedoch hier der nur auf Stundung mit oder ohne Zinserlaß gerichtete Vergleich zugelassen.

§ 36

Die Vorschriften der §§ 64 bis 66, 68 bis 70 der Konkursordnung sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 36.

§ 64 der KO.

Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

§ 65 der KO.

Betagte Forderungen gelten als fällig.

Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

§ 66 der KO.

Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht.

§ 68 der KO.

Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche nebeneinander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

§ 69 der KO.

Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswert in Reichswährung geltend zu machen.

§ 70 der KO.

Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung

der Zwischenzinsen (§ 65) durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisiert. Der Gesamtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisierten Betrag derselben nicht übersteigen.

§ 37

Zum Abschluß des Vergleichs ist erforderlich, daß

1. **die Mehrzahl der beteiligten Gläubiger[1] dem Vergleiche zustimmt,**
2. **die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Vierteile der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Gläubiger beträgt.**

Zu § 37.

1. (Gläubiger) Maßgebend ist die Anzahl der am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger, nicht derjenigen, die etwa im Vergleichstermin erschienen sind. Wer also nicht erscheint, auch nicht etwa vorher schriftlich seine Zustimmung erklärt hat, wird so behandelt, als wenn er gegen den Vergleich gestimmt hätte.

§ 38

Soll der Vergleich nur auf Stundung bis zur Dauer von längstens einem Jahre nach der Bestätigung allein oder in Verbindung mit einem Erlasse von Zinsen für die Dauer der Stundung gehen, so genügt es, wenn die nach § 37 Nr. 2 erforderliche Gesamtsumme wenigstens die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Gläubiger beträgt.

§ 39

Bei der Berechnung der Mehrheiten bleiben die Gläubiger, deren Rechte durch den Vergleich nicht beeinträchtigt[1] werden, außer Betracht.

Zu § 39.

1. (beeinträchtigt) Z. B. kleine voll befriedigte Gläubiger, die dann für die Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. (Vergl. Anmerkung 1 zu § 34.)

§ 40[1]

Bei der Berechnung der Mehrheiten bleibt der Ehegatte des Schuldners außer Betracht, wenn er dem Vergleiche zugestimmt hat.

Das gleiche gilt von demjenigen, dem der Ehegatte

des Schuldners während der Dauer der Geschäftsaufsicht oder in dem letzten Jahre vorher eine Forderung gegen den Schuldner abgetreten hat, soweit das Stimmrecht auf der abgetretenen Forderung beruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Ehegatte zu der Abtretung durch das Gesetz oder durch einen Vertrag verpflichtet war, der früher als ein Jahr vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht geschlossen wurde.

Zu § 40.

1. Die Bestimmung entspricht der Regelung für den Fall des Konkurszwangsvergleichs (§ 183 KO.).

§ 41[1]

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens hat der Schuldner vorzulegen:

1. **einen bestimmten Vergleichsvorschlag (§§ 34, 35) mit der Angabe, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen sowie ob und in welcher Art ihnen Sicherheit geleistet werden soll,**
2. **die schriftlichen Erklärungen der zum Abschluß des Vergleichs nach Zahl und Forderungssumme erforderlichen Mehrheit von Gläubigern (§§ 37 bis 40), daß sie der Eröffnung des Vergleichsverfahrens auf der Grundlage des Vorschlags des Schuldners zustimmen,**
3. **eine den Vorschriften des § 20 entsprechende Aufstellung über die Vermögenslage zur Zeit des Antrags (Vermögensverzeichnis); das Vermögensverzeichnis soll nach Möglichkeit glaubhaft gemacht werden.**

Zur Nachholung fehlender Erfordernisse kann das Gericht dem Schuldner vor der Entscheidung über den Antrag eine Frist bewilligen. Es kann zulassen, daß an Stelle eines neuen Vermögensverzeichnisses ein Nachtrag zu der mit dem Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht eingereichten Aufstellung vorgelegt wird.

Zu § 41.

1. Auch hier kann ebenso wie bei § 20 auf das Musterbeispiel und die dazu gegebenen eingehenden Erläuterungen verwiesen werden.

§ 42[1]

Vor der Entscheidung über den Antrag soll die Aufsichtsperson und, wenn ein Gläubigerbeirat bestellt ist, auch dieser gehört werden.

Der Antrag ist zurückzuweisen:

1. **wenn Tatsachen vorliegen, welche die Vertrauenswürdigkeit des Schuldners in Frage stellen;**
2. **wenn den Erfordernissen des § 41 nicht genügt ist.**

Gegen den Beschluß, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde[2] zu.

Zu § 42.

1. Es steht natürlich nichts im Wege, wie dies auch beim Antrag auf Konkurszwangsvergleich regelmäßig zu geschehen pflegt, im Interesse einer Abkürzung des Verfahrens mit dem Antrag sogleich die Aeußerungen der AP. und eines etwa bestellten Beirats zu überreichen. Alsdann würde es sich für das Gericht erübrigen, diese vor der Entscheidung über die Zulassung des Antrages besonders zu hören.

2. (Sofortige Beschwerde) Vergl. Anmerkung zu § 27.

§ 43

Bei der Entscheidung der Frage, ob die nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens erforderlichen Zustimmungserklärungen vorliegen, sind die Gläubiger bestrittener Forderungen, soweit nicht das Bestreiten offenbar[1] unbegründet ist, und die Gläubiger aufschiebend bedingter Forderungen nicht mitzuzählen; Gläubiger, die abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind zu dem Betrage mitzuzählen, zu dem sie nach der Angabe im Vermögensverzeichnisse mutmaßlich[2] ausfallen werden.

Zu § 43.

1. (offenbar) Bei dieser Feststellung ist dem Gericht ein sehr weitgehendes Ermessen frei gestellt.

Unter offenbar unbegründetem Bestreiten wird man zu verstehen haben, wenn sich auch bei oberflächlicher Prüfung ergibt, daß das Bestreiten des Schuldners unbegründet oder die von ihm vorgebrachten Einwendungen nicht stichhaltig sind. Hierüber zeitraubende Ermittelungen anzustellen, entspricht nicht dem Willen des Gesetzes. Das Gericht

wird sich regelmäßig als Unterlage für seine Entscheidung hierüber mit einer Erklärung der AP. zufrieden geben können.

2. (mutmaßlich) Hier wird das Gleiche gelten müssen, wie in der vorstehenden Anmerkung gesagt ist. Es wird sich aber unter Umständen die Einholung einer gutachtlichen Aeußerung, insbesondere bei Hypotheken, nicht umgehen lassen. Zur Erstattung solcher Aeußerungen werden insbesondere Standes- und Interessenvertretungen, auch Hypothekeneinigungsämter, eventuell auch Vorstände von Grundbesitzervereinigungen, herangezogen werden können.

Unter Umständen kann, z. B. bei sehr großem und sehr stark belastetem Grundbesitz, die Schätzung von Ausfällen derart schwierig sein, daß die Vermögenslage des Schuldners als zu verworren im Sinne des § 54 Ziffer 3 anzusehen und demgemäß der Vergleich zu verwerfen ist.

§ 44

Gibt das Gericht dem Antrag statt, so bestimmt es einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Vergleichstermin.

Der Beschluß ist dem Schuldner, der Aufsichtsperson und allen Gläubigern,[1] auch den im § 33 Abs. 2 bezeichneten, zuzustellen. Den beteiligten[2] Gläubigern ist mit dem Beschlusse der Vergleichsvorschlag des Schuldners mitzuteilen.

Zu § 44.

1. (Gläubigern) Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Demgemäß muß sie allen Gläubigern, gleichviel, ob sie im Verfahren vom Vergleich berührt werden oder nicht, zugestellt werden. Wegen der Form der Zustellungen vergl. § 17. Auch den am Vergleichsverfahren nicht beteiligten Gläubigern ist der Beschluß zuzustellen. Dies ist z. B. nötig mit Rücksicht auf die Ausfallsansprüche von Absonderungsberechtigten oder die Schadensersatzansprüche von Vertragsgegnern, deren Vertrag durch Kündigung gemäß §§ 9—11 zur Auflösung gebracht ist (z. B. Vermieter, Angestellte).

2. (beteiligten) Den an dem Vergleich beteiligten Gläubigern muß auch der Vergleichsvorschlag mit dem Beschluß zusammen zugestellt werden. Für das Gericht wird es manchmal schwer sein, zuverlässig zu entscheiden, ob ein Gläubiger am Vergleich beteiligt ist oder nicht. Da das Gesetz zwingend die Zustellung des Vergleichsvorschlages an die beteiligten

Gläubiger erfordert, kann es zu großen Unzuträglichkeiten, insbesondere zu starken Verzögerungen führen, wenn einem beteiligten Gläubiger versehentlich der Vergleichsvorschlag nicht zugestellt ist und dies gerügt wird. Da ja der Vergleichsvorschlag ohnehin regelmäßig vervielfältigt werden wird, erscheint es daher am zweckmäßigsten, auch den Vergleichsvorschlag allen bekannten Gläubigern zuzustellen. Wird er am Vergleichsverfahren nicht beteiligten Gläubigern unnötigerweise zugestellt, so schadet dies ja nichts.

§ 45[1]

Die Aufsichtsperson soll vor dem Vergleichstermine, soweit es erforderlich erscheint, mit den Gläubigern verhandeln, insbesondere mit den beteiligten Gläubigern, die der Eröffnung des Vergleichsverfahrens noch nicht zugestimmt haben oder deren Forderungen bestritten sind.

Zu § 45.

1. Die AP. hat den Vergleichstermin nach Kräften vorzubereiten, insbesondere für die Aufklärung aller etwa noch streitigen Forderungen Sorge zu tragen und festzustellen, ob zweifelsfreie Mehrheiten für den Vergleichsabschluß vorhanden sind. Besonders sorgfältiger Nachprüfung bedarf es auch, ob nicht etwa anfechtbare Rechtsgeschäfte vorliegen, deren Beseitigung im Wege gütlicher Verhandlungen vor dem Vergleichstermin anzustreben ist. Gelingt die Beseitigung nicht, so kann dies unter Umständen zur Verwerfung des Vergleichs gemäß § 54 führen.

Um einen glatten Verlauf des Vergleichstermins vorzubereiten, wird das Gericht die AP. zweckmäßigerweise anzuhalten haben, kurz vor dem Termin Berichte und Aufstellungen einzureichen, die über alle für die Bestätigung oder Verwerfung des Vergleichs wichtigen Punkte Aufklärung geben. Die AP. kann hier Gehilfe des Richters sein in ähnlicher Weise wie der Kalkulator im Kaufgelderbelegungstermin.

§ 46

In dem Vergleichstermine wird das Stimmrecht der Forderungen, soweit es bestritten wird, festgestellt und über den Vergleichsvorschlag verhandelt und abgestimmt.

§ 47

Die Forderungen der beteiligten Gläubiger werden an der Hand des Verzeichnisses erörtert, der Schuldner[1] hat sich darüber zu erklären.

Soweit gegen eine Forderung weder von dem Schuldner noch von einem beteiligten Gläubiger noch von einer Aufsichtsperson Widerspruch erhoben wird, gilt sie als stimmberechtigt. Soweit widersprochen wird, ist zu erörtern, ob und zu welchem Betrag ein Stimmrecht gewährt wird. In Ermangelung einer Einigung nimmt der Gläubiger, dessen Stimmrecht streitig ist, zunächst an der Abstimmung teil. Stellt sich heraus, daß es für das Ergebnis der Abstimmung auf die bestrittene Stimme ankommt, so entscheidet das Gericht; die Wirkung der Entscheidung beschränkt sich auf die Frage des Stimmrechts.

In gleicher Weise entscheidet das Gericht, ob und zu welchem Betrage Forderungen, für die abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, in Ansehung des mutmaßlichen[2] Ausfalls, sowie Forderungen unter aufschiebender Bedingung zum Stimmen berechtigen.

Der Gerichtsschreiber hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebnis in das Verzeichnis[3] der Gläubiger einzutragen. Soweit gegen eine Forderung weder von dem Schuldner noch von einem beteiligten Gläubiger noch von einer Aufsichtsperson Widerspruch erhoben wird, ist zu vermerken, daß die Forderung anerkannt ist.

Zu § 47.

1. (Schuldner) Regelmäßig wird das persönliche Erscheinen des Schuldners im Vergleichstermin verlangt werden müssen. Es entspricht dies der Bedeutung des Termins für die wirtschaftliche Existenz des Schuldners und ist auch für die Klarstellung von streitigen Fragen von größter Wichtigkeit. Wenn nicht dringende Gründe die Abwesenheit des Schuldners rechtfertigen, z. B. Krankheit oder Abwesenheit im Felde, wird man daher in dem Nichterscheinen des Schuldners eine Pflichtverletzung erblicken und den Vergleich gemäß § 54 Ziffer 2 verwerfen können. Erscheint die Abwesenheit des Schuldners aber gerechtfertigt, so wird man seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten zulassen dürfen, falls nicht in Erwartung, daß der Schuldner zum nächsten Termin selbst erscheinen wird, Vertagung vorzuziehen ist. Ist der Schuldner im Heeresdienst, so wird ein gerichtsseitiger Antrag auf Beurlaubung des Schuldners zur Anwesenheit im Vergleichstermin bei der vorgesetzten Kommandostelle sachdienlich sein.

2. (mutmaßlich) Vergl. Anmerkung 2 zu § 43.

3. (Verzeichnis) Das Verzeichnis hat eine ähnliche Bedeutung wie die Tabelle im Konkurse. Es ist Vollstreckungstitel gemäß § 61.

§ 48

Soweit das Vermögen des Schuldners nicht zu der den Gläubigern angebotenen Befriedigung oder Sicherung ausreicht, hat der Schuldner glaubhaft zu machen, daß die Erfüllung des vorgeschlagenen Vergleichs hinreichend[1] gesichert ist.

Auch der Anteil für aufschiebend bedingte Forderungen ist sicherzustellen, es sei denn, daß die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung so entfernt ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat. Ob der Anteil für bestrittene Forderungen sicher zu stellen ist, bestimmt das Gericht.[2] Bei der Prüfung der Frage, ob das Vermögen ausreicht, sind die Ansprüche der nicht beteiligten Gläubiger mit Ausnahme der im § 33 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten mit zu berücksichtigen.

Zu § 48.

1. (hinreichend) Soweit für die Erfüllung des Vergleichs Bürgschaften bestellt sind, sind formgerechte Bürgschaftsurkunden dem Gericht zu überreichen unter Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit der Bürgen, was z. B. durch Vorlegung von Auskünften angesehener Auskunfteien in Verbindung mit den Erklärungen der AP., die über den Vermögensstand des Bürgen sorgfältige Erkundigungen einzuziehen verpflichtet ist, geschehen kann.

2. (Gericht) Dem Ermessen des Gerichts ist hiernach ein sehr weiter Spielraum gelassen. Es wird hier häufig in die Lage kommen, sehr schnell folgenschwere Entschließungen treffen zu müssen, gegen die es keinerlei Rechtsmittel gibt.

§ 49

Die Aufsichtsperson hat in dem Termin über die Sachlage zu berichten und sich darüber zu äußern, ob sie den Vergleich und die für die Erfüllung angebotenen Sicherheiten für angemessen erachtet.

§ 50

Das Gericht kann von dem Schuldner die Leistung eines Eides[1] dahin verlangen,

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen und seine

Gläubiger so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Soweit erforderlich, hat der Schuldner die Vermögensaufstellung und das Gläubigerverzeichnis zu ergänzen. Die Vorschriften der §§ 899 bis 915 der Zivilprozeßordnung finden auf den Eid keine Anwendung.

Von der Abnahme des Eides ist abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß es auch im Falle der Eidesleistung zur Einstellung des Vergleichsverfahrens oder zur Verwerfung des Vergleichs kommen wird.

Zu § 50.

1. (Eides) Der Eid ist kein Offenbarungseid im Sinne der Vorschriften der Zivilprozeßordung über die Zwangsvollstreckung. Er kann daher auch nicht erzwungen werden. Verweigert der Schuldner die Leistung, so ist die Folge hiervon, daß das Gericht das Vergleichsverfahren gemäß § 57 Abs. 2 einzustellen hat. Es wird sich empfehlen, in der Ladung zur Leistung des Offenbarungseides auf diese wichtige Folge aufmerksam zu machen.

Kommt das Gericht zu der Annahme, daß ohnehin das Vergleichsverfahren einzustellen, oder der Vergleich zu verwerfen ist, so ist zur Vermeidung unnützer Eidesleistung von der Abnahme des Eides Abstand zu nehmen.

Die Leistung des Eides erfolgt auf Anordnung des Gerichts. Weder die AP., noch die Gläubiger haben ein Recht, die Leistung zu verlangen. Das Gericht wird regelmäßig dann Leistung des Eides fordern müssen, wenn Anlaß dazu besteht, die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben des Schuldners zu bezweifeln. Die AP. sowie der Gläubigerbeirat werden von dem Eidesleistungstermin zweckmäßigerweise zu benachrichtigen sein, ebenso auch Gläubiger, die zu dem Beschluß des Gerichts durch Hervorhebung bestimmter Umstände den Anlaß gegeben haben. Die Beteiligten werden auch als berechtigt anzusehen sein, dem Schuldner im Eidesleistungstermin in geeigneter Weise Vorhaltungen zu machen.

§ 51[1]

Die Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlage kann auch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht erfolgen.

Die schriftliche Erklärung eines Gläubigers, daß er der Eröffnung des Vergleichsverfahrens auf der Grund-

lage des Vergleichsvorschlages zustimmt, gilt als Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlage, wenn der Gläubiger in dem Termine nicht erschienen ist und die Erklärung bis zu dem Termine nicht widerrufen hat.[2]

Zu § 51.

1. Eine höchst praktische Vorschrift, deren Einführung auch für den Konkurszwangsvergleich erwünscht wäre.

2. (widerrufen hat) Die Fassung ist sprachlich nicht gerade glücklich. Gemeint ist, daß, wenn der Gläubiger seine schriftlich abgegebene Erklärung weder widerrufen hat, noch etwa im Termin erscheint und gegen den Vergleich stimmt, seine vorher erklärte Zustimmung auch als Stimme für den Vergleich gilt.

§ 52

Hält das Gericht oder die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Gläubiger eine Vertagung zum Zwecke weiterer Verhandlungen oder Ermittlungen oder behufs Stellungnahme zu einer Aenderung des Vergleichsvorschlags für erforderlich, so ist ein neuer, nicht über einen Monat hinausgehender Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anzuberaumen.

Im übrigen ist eine Vertagung nur zulässig, wenn sie aus besonderen Gründen geboten erscheint.

Zu § 52.

1. Das Gesetz erstrebt eine möglichst rasche Durchführung des Vergleichsverfahrens. Vertagungen sollen daher nach Möglichkeit vermieden werden. Eine Vertagung hat aber, selbst gegen den Willen des Gerichts einzutreten, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Gläubiger sie aus den im § 52 angegebenen Gründen für erforderlich hält. Auf diese Weise kann auch wiederholte Vertagung eintreten. Es wird aber zu den Obliegenheiten der AP. und des Beirats gehören, solche Vertagungen, die regelmäßig auf nicht genügende vorherige Klärung der Sachlage zurückzuführen sein werden, zu vermeiden.

§ 53

Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts.

Das Gericht entscheidet, nachdem es die Gläubiger, den Schuldner, die Aufsichtsperson und den Gläubiger-

beirat in dem Vergleichstermin oder einem zu verkündenden Termine[1] gehört hat.

Zu § 53.

1. (verkündenden Termine) Die Feststellung, ob die erforderlichen Mehrheiten erreicht sind und demgemäß der Vergleich angenommen ist oder nicht, ist häufig sehr schwierig und zeitraubend, so daß sie sich praktisch vielfach im Vergleichstermin nicht bewerkstelligen läßt. In solchen Fällen wird sich Anberaumung eines Verkündungstermins, der aber auch zur Anhörung der Beteiligten gemäß § 53 bestimmt ist, empfehlen. Es erscheint aber durchaus zulässig, die Beteiligten im Vergleichstermin auch vor Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung über den Vergleich zu hören, um dadurch ihre Anhörung im Verkündungstermin zu erübrigen. Alsdann ist in dem Verkündungstermin nach inzwischen erfolgter Feststellung des Abstimmungsergebnisses nur der Beschluß, daß der Vergleich bestätigt oder verworfen wird, zu verkünden.

§ 54

Der Vergleich ist zu verwerfen:

1. **wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften in einem wesentlichen Punkte nicht beobachtet sind und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;[1]**
2. **wenn der Schuldner in dem Verfahren in erheblichem Maße seine Pflichten verletzt oder den Interessen der Gläubiger zuwidergehandelt hat;**
3. **wenn die Vermögenslage des Schuldners so verworren[2] ist, daß sie ein Urteil über den Vergleich ohne zeitraubende Ermittlungen nicht ermöglicht;**
4. **wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zustande gebracht ist;**
5. **wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der beteiligten Gläubiger widerspricht.[3]**

Zu § 54.

1. (ergänzt werden kann) Der Vergleich soll nicht daran scheitern, daß einzelnen Anforderungen nicht genüge geschehen ist, wenn sich dies nachholen läßt. Das Gericht wird hierauf hinzuwirken, insbesondere auch Fristen zum Zwecke der Erfüllung

dieser Forderungen zu stellen haben. Erst nach fruchtlosem Ablauf wird der Vergleich zu verwerfen sein.

2. (verworren) Dies wird insbesondere auch anzunehmen sein, wenn durch pflichtwidrige Unterlassung einer geordneten Buchführung eine zuverlässige Uebersicht über den Vermögensstand des Schuldners nicht zu erzielen ist.

3. (widerspricht) Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Vergleich den Gläubigern nicht soviel bietet, wie sie im Konkurse erhalten würden, denn der Vergleich soll kein Mittel für den Schuldner sein, sich auf Kosten seiner Gläubiger zu bereichern.

§ 55[1]

Der Vergleich ist zu verwerfen, wenn er den Gläubigern nicht mindestens den fünften Teil ihrer Forderungen gewährt und dieses Ergebnis auf ein unredliches Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist. Der Vergleich kann verworfen werden, wenn das gleiche Ergebnis auf ein leichtsinniges Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist.

Zu § 55.

1. Eine Mindestquote, die der Vergleich den Gläubigern bieten muß, besteht nicht. Es kann der Vergleich auch bestätigt werden, wenn die Quote noch so gering ist. Nur darf, falls den Gläubigern weniger als 20 % geboten wird, dies nicht auf unredlichem Verhalten des Schuldners beruhen. Alsdann muß das Gericht den Vergleich verwerfen. Die Verwerfung liegt in seinem Ermessen, wenn das unter 20 % liegende Vergleichsangebot zwar nicht auf Unredlichkeit, wohl aber auf Leichtsinn des Schuldners zurückzuführen ist. Der § 55 behandelt als besonderen Verwerfungsgrund Unredlichkeit und Leichtsinn des Schuldners vor Eröffnung des V. Unredliches oder leichtsinniges Verhalten des Schuldners während des V. wird nach § 54 Nr. 2 und 4 zur Verwerfung führen können.

§ 56

Nimmt der Schuldner den Vergleichsvorschlag zurück,[1] so hat das Gericht das Vergleichsverfahren einzustellen.[2] Die Zurücknahme ist nur bis zur Annahme des Vergleichs zulässig.

Zu § 56.

1. (zurück) Die Zurücknahme des Vergleichsvorschlages wird regelmäßig die Aufhebung der Geschäfts-

aufsicht gemäß § 66 zur Folge haben, es sei denn, daß der Schuldner glaubhaft machen kann, daß er mit besserer Aussicht auf Erfolg einen neuen Vergleichsvorschlag stellen wird. An diese Glaubhaftmachung werden aber strengere Anforderungen zu stellen sein.

2. (einzustellen) Die Einstellung des Verfahrens erfolgt in all den Fällen, in denen es gar nicht erst zur Annahme des Vergleichsvorschlages im Vergleichstermin kommt Bestätigt das Gericht den von der erforderlichen Mehrheit angenommenen Vergleich aus den im §§ 54 und 55 angegebenen Gründen nicht, so beschließt es die „Verwerfung" des Vergleichs.

§ 57

Das Gericht kann bis zur Annahme des Vergleichs das Vergleichsverfahren einstellen, wenn ihm der Verdacht begründet erscheint, daß der Schuldner in erheblichem Maße seine Pflichten verletzt oder den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt, oder wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß es zu einem Vergleichsabschlusse nicht kommen wird.

Das Vergleichsverfahren ist einzustellen, wenn die zur Annahme des Vergleichs erforderlichen Mehrheiten ihm in dem Vergleichstermine nicht zugestimmt haben oder der Schuldner die Leistung des ihm nach § 50 auferlegten Eides verweigert hat.

§ 58[1]

In dem Beschlusse, durch den der Vergleich verworfen oder das Vergleichsverfahren eingestellt wird, hat das Gericht von Amts wegen zugleich über die Aufhebung oder Fortdauer der Geschäftsaufsicht zu beschließen.

Zu § 58.

1. Regelmäßig wird die Folge der Einstellung oder Verwerfung die Aufhebung der Geschäftsaufsicht sein. Ausnahmen sind aber wohl denkbar, vergl. insbesondere Anmerkung 1 zu § 56. — Will das Gericht bei Erlaß des Einstellungs- oder Verwerfungsbeschlusses die Aufhebung der Geschäftsaufsicht beschließen, so muß es vor Erlaß des Beschlusses gemäß § 67 Abs. 1 zunächst den Schuldner hören.

§ 59

Der Beschluß, durch den der Vergleich bestätigt oder verworfen wird, ist zu verkünden;[1] der Beschluß, durch

den das Vergleichsverfahren eingestellt wird, ist dem Schuldner, der Aufsichtsperson und allen Gläubigern zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch den der Vergleich bestätigt oder verworfen wird, steht dem Schuldner und jedem beteiligten Gläubiger, der stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht, die sofortige Beschwerde zu; die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündigung des Beschlusses. Gegen den Beschluß, durch den das Vergleichsverfahren eingestellt wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

Die Beschlüsse werden erst mit der Rechtskraft wirksam.[2]

Zu § 59.

1. (verkünden) Der Beschluß auf Bestätigung oder Verwerfung kann demgemäß nur in einem Termin, zu dem die Beteiligten, wenn er nicht in ihrer Gegenwart verkündet ist, geladen werden müssen, erfolgen, während die sonstigen Beschlüsse des Gerichts nicht im Termin verkündet, sondern den Beteiligten zugestellt werden. Demgemäß beginnt die Frist für die sofortige Beschwerde mit der Verkündung, nicht mit der Zustellung.

2. (wirksam) Hierdurch soll verhütet werden, daß die Wohltat der Geschäftsaufsicht dem Schuldner entzogen wird, während noch die Möglichkeit besteht, daß im Wege der sofortigen Beschwerde der angefochtene Beschluß abgeändert wird.

§ 60

Der rechtskräftig bestätigte Vergleich ist wirksam für und gegen alle beteiligten Gläubiger, auch wenn sie in dem Verfahren Erklärungen nicht abgegeben[1] **oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Unberührt bleiben die Ansprüche der Gläubiger, die in dem von dem Schuldner vorgelegten Verzeichnissen nicht aufgeführt sind.**[2]

Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden durch den Vergleich nicht berührt.

Zu § 60.

1. (abgegeben) Auch Gläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist, und für deren Vertretung im

Verfahren nicht anderweit gesorgt ist — vergl. Anmerkung 2 zu § 33 — müssen den Vergleich gegen sich gelten lassen, ebenso selbstverständlich auch die Gläubiger, deren Forderungen bestritten worden sind.

Da sich diesen nicht, wie den anerkannten Gläubigern, die Vollstreckung auf Grund des Gläubigerverzeichnisses gemäß § 61 bietet, müssen sie, wenn sie ihre Ansprüche verfolgen wollen, diese im Wege der Klage gegen den Schuldner geltend machen, sie können aber Befriedigung nur in Höhe der Vergleichsquote verlangen.

2. (aufgeführt sind) Eine sehr wichtige Bestimmung, die es dem Schuldner dringend nahelegt, für vollständige Gläubigerverzeichnisse zu sorgen, weil er die von ihm nicht aufgeführten Gläubiger trotz des Vergleiches nachher voll befriedigen muß. Dazu droht ihm noch als weitere Folge die Anfechtung des Vergleiches aus § 64 Ziffer 2. Die Bestimmung ist ein wirksames Gegengewicht gegen den Grundsatz des Unterlassens aller öffentlichen Bekanntmachungen (vgl. § 18).

§ 61[1]

Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich in Verbindung mit einem Auszug aus dem Gläubigerverzeichnis oder seinen Nachträgen findet wegen der darin als anerkannt vermerkten Forderungen beteiligter Gläubiger gegen den Schuldner und die Personen, die in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 724 bis 793 der Zivilprozeßordnung und des § 164 Abs. 3 der Konkursordnung statt.

Zu § 61.

§ 164 Abs. 3 der KO.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklause sowie für Klagen, durch welche die die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Tatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das im § 146 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Gericht zuständig (d. h. bei sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts das Konkursgericht selbst, sonst das übergeordnete Landgericht).

Zu § 61.

1. Gläubiger, deren Forderungen anerkannt sind, haben bei Nichterfüllung des Vergleiches die gleich bequeme und fast kostenlose Vollstreckungsmöglichkeit, wie die Gläubiger im Konkurszwangsvergleich, und zwar sowohl gegen den Schuldner wie gegen etwaige Bürgen des Zwangsvergleichs. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Gläubigerverzeichnisses nach den Vorschriften der ZPO. wie die Vollstreckung jedes Schuldtitels. Von Wiedergabe der angezogenen Zwangsvollstreckungsvorschriften der Prozeßordnung ist als unnötig Abstand genommen.

Ausfallgläubiger haben natürlich erst die Höhe ihres Ausfalles zu beweisen. Steht dieser fest, so müssen sie, ebenso wie die Gläubiger, deren Forderung bestritten worden ist, falls Zahlung nicht gütlich erfolgt, gegen Schuldner und Bürgen auf Zahlung der Vergleichsquote klagen.

§ 62[1]

Gegen die Gläubiger der in § 33 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Ansprüche ist der durch den Vergleich begründete Erlaß oder die durch ihn gewährte Stundung wirksam. Die im § 33 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Ansprüche gelten im Falle rechtskräftiger Bestätigung des Vergleichs als erlassen.

Zu § 62.

1. Leistungen aus Freigebigkeit (Schenkungsversprechen) unterliegen dem Vergleich. Kostenansprüche, die den Gläubigern durch die Beteiligung im Vergleichsverfahren entstanden sind (z. B. Anwaltsgebühren für die Vertretung) gelten als erlassen. Vergl. Anmerkung zu § 33.

§ 63[1]

Eine Klage auf Aufhebung des Vergleichs wegen Nichterfüllung findet nicht statt.

Zu § 63.

1. Wird die Vergleichsquote nicht gezahlt, so ist damit nicht etwa ohne weiteres der Vergleich hinfällig, sondern dem Gläubiger steht nur die Vollstrekkung offen. Es kann allerdings im Vergleiche ausbedungen werden (sogen. kassatorische Klausel), daß Nichtzahlung der Raten die erlassenen Forderungen wieder aufleben läßt. Diese Klausel hinzuzufügen, wird sich aus praktischen Gründen vielfach empfehlen.

§ 64

Unbeschadet der durch den Vergleich gewährten Rechte kann jeder beteiligte Gläubiger den vergleichsmäßigen Erlaß oder die vergleichsmäßige Stundung seiner Forderung anfechten,[1]

1. wenn der Vergleich durch Betrug[2] zustande gebracht ist,

2. wenn durch die Geltendmachung des Anspruchs eines nach § 60 Abs. 1 Satz 2 durch den Vergleich nicht betroffenen Gläubigers die Rechte der durch den Vergleich betroffenen Gläubiger gefährdet werden.[3]

Im Falle der Nr. 1 ist die Anfechtung nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem Verfahren über den Zwangsvergleich geltend zu machen.

Zu § 64.

1. (anfechten) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Schuldner. Auf Grund dieser Anfechtung ist, wenn Zahlung der vollen Forderung nicht erfolgt, der Gläubiger Klage auf Zahlung des Restes seiner Forderung, der im Vergleiche erlassen worden ist, zu erheben berechtigt. In Höhe der Vergleichsquote kann er gleichwohl aus dem Vergleich vollstrecken.

2. (Betrug) Hierunter fällt z. B. die Verheimlichung von Vermögenswerten, oder Kauf von Stimmen durch heimliche Gewährung besonderer Rechte.

3. (gefährdet werden) In diesem Falle ist unredliches Verhalten des Schuldners keineswegs erforderlich. Die Anfechtung ist auch dann begründet, wenn der Schuldner die Forderung wirklich vergessen, oder gar von ihrem Bestehen keine Kenntnis hatte — beispielsweise eine gegen den Erblasser des Schuldners, für dessen Verbindlichkeit der Schuldner unbeschränkt haftet, begründet gewesene, dem Schuldner unbekannt gebliebene Verbindlichkeit.

Erfordernis für die Anfechtung ist aber, daß eine wirkliche Gefährdung der Vergleichserfüllung durch die nicht angeführte Forderung droht, was bei geringfügigen Forderungen nicht der Fall sein wird.

In beiden Fällen des § 64 kann der anfechtende Gläubiger statt mit Klage wegen seiner Restforderung vorzugehen, auch nachträglich Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen.

Der Antrag auf Konkurseröffnung wird nach erfolgter Anfechtung durch einen Gläubiger auch von den anderen Gläubigern gestellt werden können, falls die Anfechtung zu Recht erfolgt ist.

§ 65

Die rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen betrüglichen Bankerotts oder wegen vorsätzlicher Verletzung der Eidespflicht bei Leistung des ihm nach § 50 auferlegten Eides, hebt für alle Gläubiger den durch Vergleich begründeten Erlaß und die durch ihn gewährte Stundung auf, unbeschadet[1] der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte.

Zu § 65.

1. (unbeschadet) Die Gläubiger können insbesondere aus der Bürgschaft für die Vergleichsquote gegen die Bürgen gleichwohl vorgehen.

5. Beendigung des Verfahrens.

§ 66

Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben,[1] wenn der Schuldner es beantragt[2] oder wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen,

1. **wenn der Schuldner in erheblichem Maße seine Pflichten verletzt oder den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt;**
2. **wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht nachträglich weggefallen sind.**

Zu § 66.

1. (aufzuheben) Wird die A. aufgehoben, so fällt damit ein etwa schwebendes V. in sich zusammen, weil ja eben Voraussetzung für das V. das Bestehen der A. ist. Demgemäß hat das Gericht nach § 57 Abs. 1 gleichzeitig mit der Aufhebung der A. das V. einzustellen.

2. (beantragt) Da die Anordnung der A. nur auf Antrag des Schuldners erfolgen kann, wird auch die jederzeitige Rücknahme des Antrages für zulässig erachtet. Freiwillige Rücknahme wird insbesondere dann häufiger vorkommen, wenn dem Schuldner ohne Eröffnung des V. eine Einigung mit den Gläubigern gelingt. Solche Fälle dürften sich in Zu-

kunft oft ereignen, denn wenn die einzelnen einem Vergleich widerstrebenden Gläubiger sehen, daß die Mehrzahl der Gläubiger dem Vergleich zustimmt, so werden sie sich vielfach sagen, daß sie bei Eröffnung des V. doch überstimmt werden und daher ihren Widerstand schon vorher aufgeben.

§ 67

Vor der Aufhebung der Geschäftsaufsicht ist der Schuldner zu hören.

Macht der Schuldner glaubhaft,[1] daß er in Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern steht, so darf die Aufhebung auf Grund des § 66 Abs. 2 Nr. 2 erst nach fruchtlosem Ablauf einer dem Schuldner von dem Gerichte zu bestimmenden Frist erfolgen.

Zu § 67.

1. (glaubhaft) Es wird natürlich nicht allein genügen, daß der Schuldner mehr oder weniger nachdrücklich das Schweben weiterer Vergleichsverhandlungen behauptet. Welches Maß von Glaubhaftmachung das Gericht zu verlangen hat, wird nach den Umständen des einzelnen Falls verschieden sein. Verschleppungsversuchen des Schuldners ist in jedem Fall entgegen zu treten.

§ 68

Gegen den Beschluß, durch den die Geschäftsaufsicht aufgehoben wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 69

Die Geschäftsaufsicht endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Zwangsvergleich bestätigt wird.[1]

Zu § 69.

1. (bestätigt wird) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Vergleichs ist die Zahlungsunfähigkeit erledigt. Die A. hat ihren Zweck erfüllt. Der Erlaß eines besonderen Aufhebungsbeschlusses wäre daher eine zwecklose Formalität.

§ 70

Die rechtskräftige Beendigung der Geschäftsaufsicht ist allen Gläubigern und den Stellen mitzuteilen, denen

die Anordnung der Geschäftsaufsicht mitgeteilt worden ist. Die Mitteilungen können ohne besondere Form erfolgen.

III. Schlußvorschriften.

§ 71

Wird im Anschluß[1] an eine Geschäftsaufsicht das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, so sind im Konkurse die gerichtlichen Kosten der Geschäftsaufsicht und des Vergleichsverfahrens sowie die Gebühren und Auslagen der Aufsichtsperson als Massekosten[2] (§ 58 der Konkursordnung) zu behandeln.

Zu § 71.

§ 58 der KO.

Massekosten sind:

1. *die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliech Verfahren;*
2. *die Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse;*
3. *die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.*

Zu § 71.

1. (Anschluß) Zusammenhang des Konkursverfahrens mit der A. wird nicht nur dann als vorliegend anzunehmen sein, wenn, wie dies die Regel bildet, gleichzeitig oder unmittelbar nach rechtskräftiger Aufhebung der A. die Konkurseröffnung erfolgt, sondern auch dann, wenn einige Zeit dazwischen liegt, aber die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung inzwischen nicht behoben war, diese vielmehr auf den gleichen wirtschaftlichen Grundlagen beruht.

2. (Massekosten) Damit ist eine nach der alten V. entstandene Streitfrage wiederum im Sinne des praktischen Bedürfnisses entschieden.

Zu den Massekosten gehöen nicht die im § 13 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche, d. h. die Ansprüche solcher Gläubiger, die nach Anordnung der A. mit dem Schuldner erlaubte Geschäfte abgeschlossen haben. Dies ist praktisch von großer Bedeutung. Kreditgewährung an einen unter der A. stehenden Schuldner ist daher sehr bedenklich. Der Gläubiger wird sich zwar regelmäßig auf Bezahlung

verlassen können, wenn die A. bestehen bleibt oder ein Vergleich zustande kommt. Kommt es aber zum Konkurse, so ist er um nichts besser gestellt, wie jeder gewöhnliche vom Verfahren betroffene Gläubiger. Vorsicht bei Kreditgewährung wird daher zu empfehlen sein. Ob diese vom Gesetzgeber getroffene Regelung wirtschaftlich zweckmäßig war, wird die Zukunft lehren müssen.

§ 72

Die Vorschriften der §§ 207 bis 211, 213 der Konkursordnung, des § 63 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 846), des § 98, § 100 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 810), sind auf die Geschäftsaufsicht und das Vergleichsverfahren entsprechend anzuwenden.[1] Ein Antragsrecht der Gläubiger wird hierdurch nicht begründet.

In dem Vergleichsverfahren[3] über das Privatvermögen[2] eines persönlich haftenden Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Gesellschaftsgläubiger, wenn über das Gesellschaftsvermögen das Vergleichsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet ist, nur in Höhe desjenigen Betrages beteiligt, für den sie in diesem Verfahren keine Befriedigung erhalten.[4]

Zu § 72 Abs. 1.

§ 207 der KO.

Über das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Überschuldung statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens solange zulässig, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 208 der KO.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 105 Abs. 2, 3 zu hören.

§ 209 der KO.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt. Über das Vermögen einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet das Konkursverfahren auch im Falle der Überschuldung statt.

Die Vorschrift des § 207 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 210 der KO.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn bei der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft die Zahlungsunfähigkeit, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder die Liquidatoren nach Maßgabe des § 105 Abs. 2, 3 zu hören.

§ 211 der KO.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden.

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter.

§ 213 der KO.

Auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer juristischen Person, sowie eines Vereins, der als solcher verklagt werden kann, finden die Vorschriften der §§ 207. 208 entsprechende Anwendung.

§ 63 des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (RGBl. 1898 S. 846.)

Über das Vermögen der Gesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem Falle der Überschuldung statt.

Die auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer

Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften im § 207 Abs. 2, § 208 der Konkursordnung finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 98 des Gesetzes über die Genossenschaften (RGBl. 1898 S. 810.)

Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Überschuldung statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 100 Abs. 1, 2 (RGBl. 1898 S. 810.)

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung § 105 Absatz 2, 3 zu hören.

Zu § 72.

1. (anzuwenden) Besteht bereits Liquidation der in Frage kommenden juristischen Personen, so ist die Anordnung der A. wie die Eröffnung des Vergleichsverfahrens gleichwohl solange zulässig, als die Verteilung des Vermögens noch nicht erfolgt ist. Der Antrag auf A. ist von den Vorstandsmitgliedern, bezw. den Liquidatoren, bezw. den persönlich haftenden Gesellschaftern zu stellen. Bei der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien muß der Antrag auf Eröffnung des V. von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern bezw. Liquidatoren unterzeichnet sein. Der Antrag auf Anordnung der A. kann zwar von jedem persönlich haftenden, vertretungsberechtigten Gesellschafter gestellt weden. Es ist aber Stellung des Antrages durch sämtliche Gesellschafter bezw. Liquidatoren gemäß § 210 Abs. 2 KO. zweckmäßig.

2. (Privatvermögen) Die Eröffnung der A. über eine der genannten juristischen Personen hat die Eröffnung der A. über ihre persönlich haftenden Inhaber keineswegs ohne weiteres zur Folge. Die Gläubiger können daher trotz der A. über die Firma gegen die Inhaber persönlich mit Vollstreckung vorgehen. Diese wird aber die Inhaber regelmäßig

zu einem Antrage auf Anordnung der A. über ihr Privatvermögen veranlassen. Beantragt der Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft die A. über sich selbst, so wird zur Begründung die Bezugnahme auf die Anordnung der A. über die Firma, deren Mitinhaber der Antragsteller ist, genügen, doch sind natürlich auch die Privatgläubiger sowie die privaten Vermögensbestände genau anzugeben.

Zweckmäßig wäre eine Vorschrift dahin gewesen, daß das für die A. über die Firma zuständige Gericht auch zur Anordnung der A. über den Inhaber zuständig sein würde. Da es aber an einer solchen Bestimmung fehlt, bleibt zuständig das Amtsgericht des Wohnorts bezw. des Aufenthaltsorts der einzelnen Gesellschafter. In Groß-Berlin kann es also sehr leicht vorkommen, daß, wenn über eine offene Handelsgesellschaft und deren drei Inhaber die A. angeordnet wird, sich hiermit vier verschiedene Gerichte beschäftigen müssen. Sehr erwünscht, insbesondere auch im Interesse der Kostenersparnis, ist jedenfalls die Bestellung der gleichen Aufsichtsperson für die verschiedenen Verfahren.

3. (Vergleichsverfahren) Regelmäßig wird wohl mit der Firma und ihren Inhabern ein einheitlicher Vergleich abgeschlossen werden. Selbstverständlich erlöschen, wenn die Gläubiger im V. ihre Ansprüche ermäßigt haben, insoweit auch die Ansprüche gegen die Inhaber. Eine ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung im Vergleiche, also die Wahrung des Rechts des Gläubigers, sich wegen seines Ausfalls an das Privatvermögen des einen oder anderen Gesellschafters zu halten, ist aber zulässig.

4. (erhalten) Um die Höhe der Beteiligung der Gläubiger im V. über das Privatvermögen eines Gesellschafters festzustellen, muß zunächst abgewartet werden, in welcher Höhe der Gläubiger etwa im V. oder im Konkursverfahren über die Gesellschaft Befriedigung erhält. Daraus folgt, daß das V. über das Privatvermögen erst durchgeführt werden kann, wenn das V. oder der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft erledigt ist, es sei denn, daß ein einheitlicher Vergleich zustande kommt.

§ 73

Auf die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses über einen Nachlaß[1] sind die Vorschriften der §§ 217, 218, 221, 225 der Konkursordnung entsprechend anzuwenden. Ein Antragsrecht der Gläubiger wird hierdurch nicht begründet.

In Ansehung der Haftung des Erben[2] für die Nach-

laßverbindlichkeiten wirkt die Geschäftsaufsicht wie der Nachlaßkonkurs.

Von dem Verfahren werden außer den im § 13 dieser Verordnung bezeichneten Gläubigern auch die Gläubiger der im § 224 der Konkursordnung bezeichneten Ansprüche[3] nicht betroffen.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben geschlossen werden. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens kann erst beantragt werden, wenn das Aufgebot[4] der Nachlaßgläubiger erfolgt ist. An dem Vergleichsverfahren sind alle Nachlaßgläubiger mit Ausnahme der im § 226 Abs. 2 und 4 der Konkursordnug bezeichneten beteiligt.[5] Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung[6] des Erben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses über das Gesamtgut entsprechende Anwendung. An dem Vergleichsverfahren sind nur die Gesamtgläubiger beteiligt, deren Forderungen schon zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestanden.

Zu § 73 Abs. 1.

§ 217 der KO.

Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe, der Nachlaßverwalter, sowie ein anderer Nachlaßpfleger, ein Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so ist er zuzulassen, wenn die Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Erben, soweit tunlich, zu hören.

Steht die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zu, so ist, wenn der Erbe die Eröffnung des Verfahrens beantragt, der Testamentsvollstrecker, wenn der Testamentsvollstrecker den Antrag stellt, der Erbe zu hören.

§ 218 der KO.

Ist eine Ehefrau die Erbin una gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann die Eröffnung des Verfahrens beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn

der Nachlaß zum Gesamtgute gehört, auch nach Beendigung der Gemeinschaft.

Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zuzulassen, wenn die Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat den anderen Ehegatten, wenn tunlich, zu hören.

§ 221 der KO.

Auf Grund einer nach dem Eintritte des Erbfalls gegen den Nachlaß erfolgten Maßregel der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung kann abgesonderte Befriedigung nicht verlangt werden.

Eine nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung ist unwirksam.

§ 225 der KO.

Der Erbe kann die ihm gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche geltend machen.

Hat der Erbe eine Nachlaßverbindlichkeit berichtigt, so tritt er, soweit nicht die Berichtigung nach § 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gilt, an die Stelle des Gläubigers, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Haftet der Erbe einem einzelnen Gläubiger gegenüber unbeschränkt, so kann er dessen Forderung für den Fall geltend machen, daß der Gläubiger sie nicht geltend macht.

Zu § 73 Abs. 3.

§ 224 der KO.

Masseschulden sind außer den im § 59 bezeichneten Verbindlichkeiten:

1. *die dem Erben nach den §§ 1978, 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Nachlasse zu ersetzenden Aufwendungen;*
2. *die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers;*
3. *die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;*
4. *die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;*
5. *die Verbindlichkeiten aus den von einem Nachlaßpfleger oder einem Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften;*

6. *die Verbindlichkeiten, welche für den Erben gegenüber einem Nachlaßpfleger, einem Testamentsvollstrecker oder einem Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, aus der Geschäftsführung dieser Personen entstanden sind, soweit die Nachlaßgläubiger verpflichtet sein würden, wenn die bezeichneten Personen die Geschäfte für sie zu besorgen gehabt hätten.*

Zu § 73 Abs. 4.

§ 226 Abs. 2 und 4 der KO.

Nachstehende Verbindlichkeiten werden erst nach allen übrigen Verbindlichkeiten und in folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1. *die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen der im § 61 bezeichneten Forderungen;*
2. *die gegen den Erblasser erkannten Geldstrafen;*
3. *die Verbindlichkeiten aus einer Freigebigkeit des Erblassers unter Lebenden;*
4. *die Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten;*
5. *die Verbindlichkeiten aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen.*

Die Verbindlichkeiten, in Ansehung deren der Gläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen ist oder nach § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht, werden erst nach den im Abs. 2 Nr. 1—3 bezeichneten Verbindlichkeiten und, soweit sie zu den im Abs. 2 Nr. 4, 5 bezeichneten Verbindlichkeiten gehören, erst nach den Verbindlichkeiten berichtigt, mit denen sie ohne die Beschränkung gleichen Rang haben würden. Im übrigen wird durch die Beschränkungen an der Rangordnung nichts geändert.

Zu § 73.

1. (Nachlaß) Die nach der alten V. strittige Frage, ob Eröffnung der A. über einen Nachlaß zulässig sei, ist nunmehr bejaht, was namentlich auch mit Rücksicht auf die überschuldeten Nachlässe von Kriegsteilnehmern zu begrüßen ist. Voraussetzung ist Ueberschuldung des Nachlasses. Der Antrag auf A. kann aber auch beim Nachlaß auf beide Gründe des § 1 gestützt werden. Denn Behebung einer Ueberschuldung des Nachlasses nach Wegfall der Kriegsverhältnisse ist durchaus möglich, man denke z. B. nur daran, daß sich der Stand von im Nachlaß vorhandenen Wertpapieren, die infolge des Krieges entwertet sind, voraussichtlich wieder heben wird.

2. (Haftung des Erben) Nach §§ 1975, 2013 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Erben von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten befreit, wenn Nachlaßkonkurs eröffnet wird. Dem ist die Geschäftsaufsicht ausdrücklich gleichgestellt. Solange sie dauert, ist die Haftung der Erben auf den Nachlaßbestand beschränkt. Die Versäumnis einer Inventarfrist kann also nicht eintreten.

3. (bezeichneten Ansprüche) Diese sind ebenso wie im Nachlaßkonkurs zu tilgen.

4. (Aufgebot) Wenn der Schuldner tot ist, ist die zuverlässige Ermittelung der Gläubiger natürlich mit großen Schwierigkeiten verbunden. Infolgedessen bleibt die Einleitung des Aufgebotsverfahrens unerläßlich. Dieses braucht nicht etwa dem Antrag auf A. voranzugehen, sondern kann während des Bestehens der A. erfolgen. Auch der Antrag auf Eröffnung des V. wird schon früher für zulässig angesehen werden können, die Beschlußfassung über die Eröffnung muß aber bis nach Erledigung des Aufgebotsverfahrens zurückgestellt werden.

5. (bezeichneten beteiligt) Die Vorschrift bezweckt die Ausschließung derjenigen Gläubiger, die auch im Nachlaßkonkurse zurückstehen müssen. Wegen der Einzelheiten ist auf die zum Abdruck gelangten angezogenen Bestimmungen der Konkursordnung zu verweisen .

6. (persönlichen Haftung) Der Beschränkung der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten kann der Erbe nach bestätigtem Zwangsvergleich nicht mehr verlustig gehen.

Für später hervortretende Nachlaßverbindlichkeiten (insbesondere solcher Nachlaßgläubiger, die sich im Aufgebot nicht gemeldet haben) haftet er nur gemäß §§ 1973 und 1989 BGB., d. h. soweit ihm ein Ueberschuß nach Zahlung aller Verbindlichkeiten verblieben ist.

Stirbt der Schuldner während der Dauer der A., so ist diese damit keineswegs erledigt, vielmehr sind die Bestimmungen, die über die Nachlaßgeschäftsaufsicht getroffen sind, anzuwenden. Die Erben treten in einem etwa schwebenden V. an die Stelle des Schuldners. Stirbt der Schuldner erst nach Annahme des Vergleichsvorschlages, so ist sein Tod kein Grund, die Bestätigung zu verweigern.

§ 74

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Versicherungsunternehmungen, die der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) unterliegen, keine Anwendung.[1]

Zu § 74.

1. (Anwendung) Die Vorschrift macht eine Ausnahme von der Regel des § 1, wonach auch alle juristischen Personen die A. beantragen können. Sie ist notwendig durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 mit Rücksicht auf die in diesem der Aufsichtsbehörde eingeräumten weitgehenden Befugnisse.

§ 75

Soweit nach den Vorschriften der Konkursordnung oder des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 709), die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen davon abhängt, daß sie innerhalb bestimmter Fristen vor der Eröffnung des Konkurses, vor dem Eröffnungsantrag, vor der Zahlungseinstellung oder vor der Anfechtung vorgenommen sind, wird bei der Berechnung der Fristen die Zeit nicht mitgerechnet, während deren die Geschäftsaufsicht besteht.[1]

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Rechtshandlung auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, von einem Gläubiger angefochten wird, der von dem Verfahren nicht betroffen war.[2]

Zu § 75.

1. (besteht) Diese sehr wichtige Vorschrift ist in der Einführung besonders ausführlich behandelt. Die neue Bestimmung beseitigt zwar die gröbsten Ungerechtigkeiten, die angesichts der großen Lücke, die gerade hier die alte V. gelassen hatte, eintreten konnten; einen voll befriedigenden Zustand schafft sie aber auch noch nicht. Der weitaus wichtigste und praktisch häufigste Fall der Anfechtung ist bekanntlich der von Pfändungen, die nach Zahlungseinstellung, aber vor Konkurseröffnung erfolgt sind. In diesen Fällen liegen regelmäßig nur die Voraussetzungen für die Konkursanfechtung vor, da es ja natürlich das gute Recht des Gläubigers ist, auf Grund eines gegen den Schuldner erwirkten Schuldtitels eine Pfändung auszubringen. Der Anfechtung unterliegt die Pfändung deshalb, weil sie gegen das Prinzip der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger verstößt. Wenn nun auch Versäumung der Anfechtungsfristen nach der neuen Vorschrift des § 75 nicht mehr zu befürchten ist, so ist damit praktisch nur dann etwas gewon-

nen, wenn die Geschäftsaufsicht nachher zum Konkurse führt. In diesem Falle wird allerdings die Anfechtung ohne weiteres ermöglicht.

Solange es aber nicht zum Konkurse gekommen ist, kann der Pfändungsgläubiger, der als Absonderungsberechtigter gemäß § 13 Ziffer 4 abgesonderte Befriedigung beanspruchen kann, sehr erhebliche Schwierigkeiten machen. Er kann zunächst trotz der A. die Zwangsvollstreckung fortsetzen und Versteigerung der Pfandstücke herbeizuführen versuchen.

Wie aber eine solche verhindern, ohne gleichzeitig die Aufhebung der A. und damit den Konkurs herbeizuführen? Der einzige Weg bleibt meines Erachtens ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 940 ZPO., gerichtet auf Einstellung der Zwangsvollstreckung während der Dauer der A. Die Voraussetzungen für einen solchen Antrag erscheinen mir gegeben, wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß im Falle des Konkurses die erfolgte Pfändung der Anfechtung unterliegt. Sucht gleichwohl der Gläubiger sich aus der anfechtbaren Pfändung zu befriedigen, so bedeutet dies einen rechtswidrigen Eingriff in die künftige Konkursmasse, die ja eine Fortsetzung der Vermögensrechte des Schuldners bildet. Dieser ist daher zwecks Beseitigung einer solchen Geahr berechtigt, einen Antrag auf Erlaß einer entsprechenden einstweiligen Verfügung bei dem Gericht zu stellen, das zur Entscheidung über die Konkursanfechtung zulässig wäre. Dieses ist aber je nach der sachlichen Zuständigkeit das Amts- oder Landgericht, in dessen Bezirk die anfechtbare Pfändung erfolgt ist.

Wird aber auch die Zwangsvollstreckung auf diese Weise bis zur Beendigung der A. eingestellt, so ist damit noch nichts erreicht für den Fall, daß es nicht zum Konkurse, sondern zur Annahme und Bestätigung des Vergleichs im V. kommen soll. Auch im V. ist der Pfändungsgläubiger absonderungsberechtigt. Er muß also voll befriedigt werden, oder an seiner Pfändung kann das Zustandekommen des Vergleiches scheitern, sicher ein höchst unbefriedigender Zustand, gegen den Abhilfe zu schaffen möglich gewesen wäre, wenn man sich entschlossen hätte, die Anfechtung nach den Vorschriften der Konkursordnung auch nach Anordnung der A. zuzulassen.

2. (nicht betroffen war) Diese Gläubiger sind ja ohnehin berechtigt, ohne Rücksicht auf die A. die Anfechtung vorzunehmen. Für sie bedarf es daher einer Fristverlängerung nicht.

§ 76

Hat ein Genosse seinen Austritt aus einer eingetragenen Genossenschaft erklärt oder der Gläubiger eines Genossen dessen Kündigungsrecht ausgeübt, so scheidet der Genosse nicht vor dem Schlusse des Geschäftsjahrs aus, in welchem die Geschäftsaufsicht endigt, oder wenn in einem Zwangsvergleich eine Stundung bewilligt wird, nicht vor dem Schlusse des Geschäftsjahrs, in welchem die Stundung abläuft.[1]

Die Einreichung der Erklärung des Genossen oder des Gläubigers zur Liste der Genossen ist spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahrs, zu dessen Schlusse der Genosse ausscheidet, oder wenn die Geschäftsaufsicht innerhalb der letzten sechs Wochen dieses Jahres endigt, unverzüglich zu bewirken. Die Eintragung des Jahresschlusses, zu dem der Genosse ausscheidet, in die Liste der Genossen erfolgt erst nach Beendigung der Geschäftsaufsicht; ist sie bereits geschehen, so ist nachträglich zu vermerken, daß die Geschäftsaufsicht angeordnet ist.

Zu § 76.

1. (abläuft) Scheidet ein Genosse aus einer Genossenschaft aus, so wird er von seiner Haftung frei, wenn nicht binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden die Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgt oder die Auflösung der Genossenschaft beschlossen wird (§ 75 des Genossenschaftsgesetzes). Während der A. kann aber Konkurseröffnung nicht erfolgen. Dies könnte zur Folge haben, daß bei einer in Schwierigkeiten geratenden Genossenschaft die leistungsfähigen Genossen während des Schwebens der A. ausscheiden, ohne daß die Gläubiger sich hiergegen schützen können. Dies wird durch die Vorschrift des § 76 nunmehr vermieden. War aber der Genosse bei Anordnung der A. aber bereits ausgeschieden, so kann er nicht mehr herangezogen werden.

§ 77

Ein Gläubiger, der sich von dem Schuldner oder andern Personen besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.[1]

Zu § 77.

1. (bestraft) Die Strafvorschrift entspricht der Vorschrift des § 243 KO. für den Zwangsvergleich

im Konkurse. Wenn die V. nur die eine Strafvorschrift enthält, so ist damit keineswegs etwa die Wirksamkeit der übrigen Strafbestimmungen der KO. ausgeschaltet. Bekanntlich ist die Anwendung der Strafvorschriften der §§ 239 ff. betreffend den betrügerischen wie einfachen Bankerott nicht davon abhängig, daß Konkurs eröffnet worden ist, es genügt vielmehr bei allen Strafvorschriften mit Ausnahme der des § 243, der sich eben auf das unredliche Herbeiführen eines Zwangsvergleichs im Konkurse bezieht, überall, wenn der Schuldner nur seine Zahlungen eingestellt hat. Zahlungseinstellung liegt aber regelmäßig dann vor, wenn die A. angeordnet wird.

§ 78

Das amtsgerichtliche Verfahren der Geschäftsaufsicht ist gebührenfrei; auf die Auslagen[1] sind die Vorschriften des fünften und sechsten Abschnitts des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

Die Gebühr für das Vergleichsverfahren beträgt, wenn der Vergleichstermin abgehalten wird, fünf Zehnteile, andernfalls zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Gerichtskostengesetzes Die Vorschriften des § 52 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§ 45, 46 des Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr besonders erhoben. In den Fällen des § 42 Abs. 3, § 59 Abs. 2, § 68 dieser Verordnung sind die Vorschriften des § 52 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

Pauschsätze werden nicht erhoben, soweit das Verfahren gebührenfrei ist.

Zu § 78.

1. (Auslagen) Hiernach werden im allgemeinen weder Schreib- und Postgebühren, noch Zustellungskosten berechnet. Nur Schreibgebühren für solche Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, sowie die baren Auslagen, die durch Zustellungen im Ausland (solche erfolgen gemäß § 17 durch Aufgabe von Einschreibebriefen) werden erhoben.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht werden aber die gewöhnlichen Gerichtsgebühren und Pauschsätze berechnet.

§ 79

Für die Tätigkeit im Vergleichsverfahren erhält der Rechtsanwalt sechzehn Zehnteile der Gebühr des § 9 der

Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Für die Vertretung in der Beschwerdeinstanz erhält er die im § 41 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren besonders.

Auf die Wertberechnung finden die Vorschriften des § 59 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 80

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1916, und zwar hinsichtlich des § 75 mit Wirkung[1] vom 10. August 1914 ab, in Kraft; sie tritt an die Stelle der Verordnung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, vom 8. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 363).

Eine vor dem Inkrafttreten abgegebene schriftliche Erklärung, in der ein Gläubiger einem Vergleichsvorschlage des Schuldners zugestimmt hat, gilt als Zustimmungserklärung im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung.

Der Bundesrat bestimmt, wann und in welchem Umfang die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Zu § 80.

1. (Wirkung) Vergl. Anmerkung 1 zu § 75.

Bekanntlich legt der Gesetzgeber nur in sehr seltenen Fällen neuen Vorschriften rückwirkende Kraft bei. Es beweist dies, wie unhaltbar der Zustand war, der sich unter Ausnutzung der empfindlichen, hier vorhandenen Lücke der alten V. entwickeln konnte.

2. (außer Kraft tritt) Der Bundesrat kann insbesondere auch bestimmen, daß die schwebenden Geschäftsaufsichten und Vergleichsverfahren noch nach den Vorschriften dieses Gesetzes erledigt werden, wenn in der Friedenszeit etwa ein neues Gesetz über den Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses erlassen werden sollte.

Musterbeispiel I.

Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht wegen Zahlungsunfähigkeit, deren Behebung nach Wegfall der Kriegsverhältnisse erwartet wird.

Berlin, den 27. Dezember 1916.

Antrag
auf Anordnung der Geschäftsaufsicht
der offenen Handelsgesellschaft in Firma Gebrüder Müller[1] (Inhaber Fabrikanten Karl u. Ernst Müller) zu Berlin, Königstr. 100.

Die Unterzeichneten[2] sind ausweislich des hiermit überreichten Handelsregisterauszuges[3] die alleinigen Inhaber der offenen Handelsgesellschaft Gebrüder Müller zu Berlin. Unter dieser Firma betreiben wir seit langen Jahren eine Knopffabrik größeren Umfangs. Ein beträchtlicher Teil der von uns fabrizierten Waren ist ins Ausland, vorwiegend nach Rußland und England ausgeführt worden. Infolgedessen haben wir, wie aus der hiermit überreichten Uebersicht unseres Vermögensstandes[4] sich ergibt, Guthaben im feindlichen Auslande in einer Gesamthöhe von 250 000 M. Wenn wir auch berechtigt sind, unsere Schuldner durchweg für unbedenklich zahlungsfähig anzusehen, so können wir doch infolge des Krieges über unsere Guthaben in keiner Weise verfügen.

Nach Kriegsausbruch war es uns gelungen, in der Person des Rentners August Schmidt, Berlin, Friedrichstr. 350, einen Kapitalisten zu finden, der, um uns den Weiterbetrieb unseres Geschäftes trotz Festliegens eines so beträchtlichen Kapitals zu ermöglichen, gegen Eintragung einer Sicherungshypothek von 100 000 M auf unser Grundstück Berlin, Königstr. 100 (eingetragen im Grundbuch von der Königstadt, Band 10, Blatt 1600) ein Darlehen von 150 000 M vorgestreckt hat. Wir hatten uns in der Annahme, daß der Krieg bis dahin längst beendigt und wir zur Einziehung unserer Guthaben im feindlichen Ausland in der Lage sein würden, Schmidt gegenüber verpflichtet, vom 1. Juli 1916 in Vierteljahrsraten von 25 000 Mark das Darlehen zurückzuzahlen, auch über diese Raten Schmidt zahlungshalber Wechsel mit unserem Accept ge-

geben. Während wir den am 1. Juli 1916 fällig gewesenen Wechsel eingelöst haben, ist uns dies bei dem am 1. Oktober cr. fälligen nicht möglich gewesen. Schmidt hat uns aus dem Wechsel verklagt und am 20. Dezember 1916 bei dem Königlichen Landgericht I ein Urteil gegen uns erstritten, aus dem uns, da wir über genügend flüssige Mittel, den Gläubiger zu befriedigen, nicht verfügen, Vollstreckung droht. Der Umstand, daß wir Protesterhebung unseres Acceptes nicht vermeiden konnten, hat auch sonst zu einer Schädigung unseres Kredites geführt, so daß auch von anderen Gläubigern, die uns bisher in Bezug auf Gewährung von Zahlungszielen Entgegenkommen gezeigt hatten, auf prompte Erfüllung unserer Verbindlichkeiten nachdrücklich bestanden wird. Von zweien unserer Gläubiger sind wir bereits auf Zahlung von Warenforderungen in Höhe von ca. 12 000 M verklagt.[5] Demgemäß sind wir zur Zeit zahlungsunfähig. Wie unsere Vermögensaufstellung und auch die letzte am 31. Dezember 1915 gezogene, anliegend überreichte Bilanz ergeben, übersteigt unser Vermögen die Schulden noch um mehr als 100 000 M. Wir dürfen daher mit Sicherheit darauf rechnen, daß, wenn wir nach Kriegsbeendigung unser Guthaben im feindlichen Ausland einzuziehen in der Lage sind, die Zahlungsunfähigkeit behoben werden kann. Dies wird noch besonders glaubhaft gemacht durch eine Bescheinigung des von der Handelskammer zu Berlin vereidigten Bücherrevisors Schneider.[7]

Unter fernerer Ueberreichung eines Verzeichnisses[8] unserer Gläubiger mit Angabe der Adressen derselben beantragen wir daher:

die Geschäftsaufsicht über unsere Firma anzuordnen.

gez. Karl Müller,
gez. Ernst Müller,

An das
Königl. Amtsgericht
Berlin-Mitte.

Verzeichnis der Anlagen dieses Antrages.

1. Handelregisterauszug,
2. Vermögensaufstellung mit folgenden weiteren Anlagen:
   a) Taxe über das Grundstück Königstr. 100,
   b) Inventar der Maschinen, Werkzeuge, Utensilien und Einrichtungsgegenstände unserer Geschäftsräume,
   c) Aufstellung der vorhandenen Rohwaren,
   d) Aufstellung der vorhandenen fertigen und halbfertigen Waren,
   e) Verzeichnis der ausstehenden Forderungen,

f) Verzeichnis der in unserem Besitz befindlichen Wertpapiere, Hypotheken usw.

3. Gläubigerverzeichnis mit einer Anlage, einem besonderen Verzeichnis der Gläubiger, deren Forderungen aus Lieferungen herrühren,
4. Alphabetisch geordnetes Gläubigerverzeichnis mit genauen Adressen,
5. Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven,
6. Bilanz per 31. Dezember 1915,
7. Bescheinigung des Bücherrevisors Schneider.

Anmerkungen zum Antrag.

1. Sämtliche Personennamen in allen Formularen sind fingiert.

2. Der Antrag auf Anordnung der Aufsicht kann von jedem vertretungsberechtigten Gesellschafter gestellt werden. Gemäß § 73 der V. und § 210 KO. ist aber alsdann die Zahlungsunfähigkeit besonders glaubhaft zu machen. Außerdem hat das Gericht die anderen Gesellschafter vorher zu hören. Zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt sich daher Unterzeichnung durch sämtliche Gesellschafter.

3. Das Gericht müßte sonst erst die Registerakten beifügen lassen, was, wenigstens bei größeren Gerichten, die Entscheidung über den Antrag verzögert.

4. Beifügung gemäß § 20 Abs. 1 unerläßlich.

5. Gemäß § 1 ist die Zahlungsunfähigkeit und die Gründe für diese näher darzulegen, damit der Richter erkennt, daß die Zahlungsunfähigkeit eine Folge des Krieges ist.

6. Beifügung der Bilanz ist obligatorisch, wenn der Antragsteller Vollkaufmann ist.

7. Glaubhaftmachung dieser Voraussetzung der Anordnung der A. ist dringend zu empfehlen, um zeitraubende Ermittelungen des Gerichts gemäß § 21 Abs. 2 zu erübrigen.

8. Beifügung erforderlich gemäß § 20 Abs. 1.

Anlage I.

Vermögensaufstellung[1]

der Firma Müller nach der Aufnahme vom 15. Dez. 1916.

(Anlage 2 zum Antrag vom 27. Dez. 1916.)

1. Unser Grundstück Königstr. 100[2] ist zum gemeinen Wert mit 650 000 M veranlagt; unser Erwerbspreis im Jahre 1910 betrug 620 000 M. Selbst unter ungünstigen Verhältnissen halten wir eine Wertsannahme von 600 000

Mark für begründet. In dieser Höhe lautet auch die anliegend überreichte Taxe des Ratsmaurermeisters und gerichtlichen Taxators Köhler. Belastet ist das Grundstück mit 530 000 M.

Es wird daher eingestellt mit		600 000 M
2. Maschinen, Werkzeuge, Utensilien u. Einrichtungsgegenstände laut beiliegender Inventur[3] vom 31. Dezember 1915	80 000 M	
Hiervon ab Abschreibung 10%	8 000 M	72 000 M
3. Lager an Rohwaren und Material, laut anliegendem Verzeichnis		56 000 M
4. Lager an fertigen und halbfertigen Waren gemäß beiliegender besonderer Aufstellung		184 000 M
5. Ausstehende Forderungen gemäß anliegendem Verzeichnis nach Absetzung der zweifelhaften Forderungen		360 500 M
In diesem Verzeichnis ist den Vorschriften des § 20 letzter Satz genügt.[4]		
6. Kasse und Barguthaben bei der Commerz- und Diskonto-Bank, Depositenkasse G und dem Postscheckamt		8 300 M
7. Wertpapiere gemäß anliegendem Verzeichnis		4 200 M
8. Gestellte Kautionen für Elektrizität, Gas und Wasser		5 500 M
Demgemäß Gesamtsumme der Aktiven:		1 290 500 M

Anmerkungen zur Vermögensaufstellung.

1. Da die gemäß § 20 Abs. 1 erforderten Nachweisungen dem Gericht zu überreichen sind sowohl in dem Falle, in dem nach Wegfall der Kriegsverhältnisse Aussicht auf Behebung der Zahlungsunfähigkeit besteht, als auch dann, wenn nur Aussicht vorhanden ist, den Konkurs durch ein Abkommen mit den Gläubigern abzuwenden, sind die dem Antrage der Firma Gebr. Müller beigefügten Anlagen auch als Musterformulare für den letzteren zunächst von der Antragstellerin nicht in Aussicht genommenen Fall eingerichtet.

2. Es ist der mutmaßliche wirkliche Wert des Grundstücks zur Zeit der Stellung des Antrages anzugeben. Daß Glaubhaftmachung, hier durch Taxe eines vereideten Taxators, erfolgt, ist mit Rücksicht auf § 47 Abs. 2 empfehlenswert.

3. Es ist im Interesse größerer Uebersichtlichkeit zweckmäßig, umfangreichere Verzeichnisse der einzelnen Vermögenswerte nicht in die Uebersicht aufzunehmen, sondern als Anlagen zur Uebersicht einzureichen.

4. § 20 letzter Satz enthält besondere, sehr eingehende Vorschriften für die Vermögensübersicht hinsichtlich der dem Antragsteller zustehenden Forderungen. Uebernahme der dort vorgeschriebenen Erläuterungen in die Uebersicht würde die Uebersichtlichkeit derselben stören. Die betreffenden Angaben werden daher zweckmäßig in einer Anlage gemacht. Es erscheint aber ratsam, in der Uebersicht besonders darauf hinzuweisen, daß den gesetzlichen Forderungen in der Anlage genügt ist. (Vergl. das weiterfolgende Musterformular dieser Anlage.)

Anlage II a.

Zum Antrag vom 27. Dezember 1916.

Hierdurch bestätige ich, daß das mir genau bekannte Grundstück Berlin, Königstr. 100, der offenen Handelsgesellschaft in Firma Gebrüder Müller gehörig, unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse bei vorsichtiger Schätzung einen Wert von 600 000 M hat. Ich bemerke hierbei, daß ich über das Grundstück bereits im Jahre 1912 bei Regulierung der ersten Hypothek eine ausführliche Taxe abgegeben und damals den Wert des Grundstücks auf 650 000 M geschätzt habe. Bei meiner heutigen Wertbemessung habe ich den ungünstigen Einwirkungen des Krieges auf Grundstückswerte Rechnung getragen.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

Friedrich Köhler,
Ratsmaurermeister u. vereidigter Taxator.

Anlage II e.

Zur Vermögensaufstellung betreffend die Forderungen der Firma.

A. Kaufpreisforderungen für gelieferte Waren:[1]

I. An Schuldner im Inland:[2]

1. Stern & Cie., Berlin, Klosterstr. 128 — 2 400 M
usw.

II. An Schuldner im Ausland:

1. Thomas & Sons in London, Oxfordstr. 72 — 64 300 M
usw.

Die Lieferungen ergeben sich sowohl aus unseren ordnungsmäßig geführten Geschäftsbüchern, als auch aus den in unserem Besitz[3] befindlichen Belegen über Ablieferung und Versand.

Von den Schuldnern haben die unter II 2, 4, 7, 9 und 14 Wechsel[4] und zwar im Gesamtbetrage von 84 000 M teils in eigenen Accepten, teils in Kundenwechseln gegeben. Diese Wechsel sind von uns, wie im Gläubigerverzeichnis zu I 1 b angegeben, bei der Firma Schwarz

& Cie. diskontiert. Für die Forderung zu II 1 hat die Firma Barkley & Cie. Ltd. in Southampton die Bürgschaft übernommen.

Wegen der Forderung zu II 8 steht uns ein Zurückbehaltungsrecht[4] an Waren im Einkaufswerte von 12 000 Mark, die wir für den Schuldner auf Lager haben, zu.

Forderungen aus anderem Schuldgrunde:

I. Regreßanspruch gegen die Firma Vogel & Cie. aus der von uns der Firma Friedrich Schmidt gegenüber übernommenen Bürgschaft von 60 000 M. Für diesen Anspruch haftet die uns cedierte Hypothek[4] auf dem Grundstück Berlin, Andreasstr. 170, von 75 000 M, deren Wert wir aber nur auf 20 000 M bemessen. Auf den zu erwartenden Ausfall von 40 000 M erwarten wir eine Konkursdividende von 10 %. Gesamtwert der Forderung daher 24 000 M.

II. usw.

Gesamtsumme der Forderungen: 360 500 M

Anmerkungen zur Forderungsaufstellung.

1. Schuldgrund ist anzugeben gemäß § 20 Abs. 3.
2. Es empfiehlt sich, Forderungen im In- und Ausland getrennt aufzuführen mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten — bei Forderungen im feindlichen Ausland der Unmöglichkeit — der gegenwärtigen Einziehung.
3. Angabe der vorhandenen Beweismittel gemäß § 20 letzter Absatz.
4. Anzugeben gemäß § 20 Abs. 3.

Anlage III.

Gläubigerverzeichnis.[1]

I. Gläubiger, die vom Verfahren betroffen werden.

1. Gläubiger, deren Forderungen unbestritten sind:[2]

a) Gläubiger, die Waren käuflich geliefert oder Arbeiten ausgeführt haben, gemäß anliegendem besonderem Verzeichnis, zum Gesamtbetrage von . . . . . 248 200 M.

b) Forderung der Bankfirma Schwarz & Cie., Berlin, Alexanderstr. 215, aus einem Kontokorrentverhältnis in Höhe v. 85 000 M.

Die Firma hat uns von unseren ausländischen Kunden zahlungshalber gegebene Wechsel im Betrage von 64 000 Mark diskontiert. Die betreffenden Kunden sind in dem Verzeichnis unserer Forderungen mit enthalten.[3]

c) Forderung der Firma Friedrich Schmidt zu Berlin, Prenzlauerstr. 150, aus Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Lieferungen der Firma Schmidt an die in Konkurs geratene Firma Vogel & Cie. zu Berlin, Andreasstr. 170 . . . . 60 000 M

d) Darlehnsforderung des Rentners August Schmidt zu Berlin, Friedrichstr. 350, von 150 000 M.

Für diese Forderung ist dem Gläubiger die im Gläubigerverzeichnis zu II 1 c erwähnte Sicherungshypothek von 100 000 M eingetragen. Der bei dieser drohende mutmaßliche Ausfall[4] ist auf 30 000 M anzunehmen. Demgemäß würde der Gläubiger in Höhe von 80 000 M vom Verfahren betroffen werden. An dieser Stelle ist aber mit Rücksicht darauf, daß unter II 1 c 100 000 M eingestellt sind, nur die restliche Forderung mit . . . . 50 000 M eingestellt.

e) Forderung aus eingebrachtem Gut der Frau Else Müller, geb. Schubert — Ehefrau unseres Mitinhabers Karl Müller[5] — der Firma zur Verstärkung der Betriebsmittel von ihr überlassen . . 50 000 M

f) Darlehnsforderung des Rentners Friedrich Müller zu Pankow, Binzstr. 100, Vaters des Mitinhabers Ernst Müller, 30 000 M

g) Rechtskräftig ausgeklagte Schadensersatzforderung der Firma Gebr. Rosenthal in Stettin . . . . 2 500 M

h) Gerichtskostenforderung der Gerichtskasse Berlin-Mitte aus verschiedenen teils bereits erledigten, teils noch laufenden Prozessen in Höhe von ca. . 1 000 M

i) Anwaltsgebühren des Rechtsanwalts Meyer zu Berlin, Klosterstr. 120, in Höhe von ca. . . . . 800 M

2. Bestrittene Forderungen:

a) Forderung der Firma Mertens & Cie. in Leipzig auf Zahlung von . . . 3 500 M für gelieferte Waren, wegen deren wir Preisminderung geltend gemacht haben.

Prozeß schwebt beim Königl. Landgericht I Berlin in den Akten 50. 0. 87. 16.

b) Forderung der Firma Bernh. Breslauer in Gleiwitz auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von . . . . . Klage ist angedroht.	4 600 M
	435 600 M

II. Gläubiger, deren Forderungen vom Verfahren nicht betroffen werden.

1. Die Hypothekengläubiger unseres Grundstückes Königstraße 100:

a) Hypothek der Versicherungsgesellschaft Germania zu Stettin	350 000 M
b) Hypothek des Rentners Wilhelm Löwe zu Charlottenburg, Bleibtreustr. 85 .	180 000 M
c) Sicherungshypothek des Rentners August Schmidt, Berlin, Friedrichstr. 350, wegen seiner Darlehnsforderung von 150 000 M (vergl. I, 1 d)	100 000 M
2. Anspruch der Speditionsfirma[7] Meyerstein & Cie. zu Berlin, Alexanderstr. 132, aus Speditionsforderungen und gewährten Vorschüssen von 30 000 M. Für diese Forderungen haften Waren im Fakturenwert von 45 000 M, die in den Lagerräumen der Gläubigerin eingelagert sind. Ein Ausfall für diese ist nicht zu erwarten. Die Waren sind unter den Aktiven der Vermögensaufstellung mit aufgeführt.	30 000 M
3. Für die Zeit ab 1. Juli cr. rückständiges und noch nicht erhobenes Gehalt[8] unseres Prokuristen Carl Winkler, z. Z. Vizefeldwebel im Res.-Inf.-Reg. 46, II. Batl., 3. Komp., 16. Res.-Inf.-Div., in Höhe von	2 400 M
4. Rückständige Grundsteuer[8] in Höhe von	840 M
5. Rückständ. Gewerbesteuer in Höhe v.	660 M
Demgemäß Gesamtsumme der Passiven:	1 169 500 M

Anlage V.

Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven.

Die Aktiven betragen:	1 290 000 M
Die Passiven, einschließlich der bestrittenen Forderungen, betragen:	1 169 500 M
Mithin würden verbleiben nach dem Stande vom 15. Dezember 1916 ein Reinvermögen von:	121 000 M
gegenüber dem in der Bilanz vom 31.Dezember 1915 aufgewiesenen Vermögen von	175 300 M

Anmerkungen zum Gläubigerverzeichnis.

1. Anlage II enthält ein Verzeichnis der Gläubiger mit genauer Angabe der Adressen. Sind Gläubiger für Zustellungen schwer zu erreichen, z. B. im Felde, haben sie aber Bevollmächtigte, z. B. Ehefrau oder Anwalt, so wird es sich empfehlen, auch die genauen Adressen dieser Bevollmächtigten unter Angabe des Vollmachtsverhältnisses im Verzeichnis anzugeben. Die Adressen müssen so sorgfältig wie nur möglich sein, weil jede zurückgekommene Zustellung zu Rückfragen, Verzögerungen und Schwierigkeiten führt. Empfehlenswert ist außerdem ein weiteres Verzeichnis aller Gläubiger mit möglichst vollständiger Adresse, alphabetisch geordnet, beizufügen. Es wird dies die Benachrichtigung der Gläubiger durch das Gericht außerordentlich erleichtern.

2. Die Einteilung der Gläubiger in die verschiedenen Unterabteilungen ist vorgeschrieben gemäß § 20 Abs. 2.

3. Trotzdem die Firma Schwarz u. Cie. wegen der 64 000 *M* Wechsel sich auch an die Vormänner der Firma Gebr. Müller halten kann, besteht nicht etwa ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gemäß § 13 Ziffer 4, sondern die Wechselschuldner haften neben der Firma Gebr. Müller als Gesamtschuldner. Die Forderung wird daher in voller Höhe vom Verfahren betroffen. Im Vergleich würde aber die Firma Schwarz u. Cie. gemäß § 60 Abs. 2 ihre Ansprüche gegen die übrigen Wechselschuldner bis zu ihrer vollen Befriedigung behalten.

4. Die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls ist anzugeben. Vergl. § 20 Abs. 2 letzter Satz.

5. Die Forderung ist im Vergleichsverfahren gemäß § 40 nicht stimmberechtigt. Gesonderte Ausführung ist zwar nicht besonders vorgeschrieben, aber zweckmäßig.

6. Kurze Erläuterung der Gründe, aus denen die Forderungen bestritten werden, ist sehr zweckmäßig (vergl. § 45).

7. Absonderungsberechtigt und daher vom Verfahren nicht betroffen gemäß § 13 Ziffer 4.

8. Vom Verfahren nicht betroffen gemäß § 13 Ziffer 5.

Anlage VII.

Bescheinigung.

Der unterzeichnete, von der Handelskammer zu Berlin vereidigte Bücherrevisor bescheinigt hiermit, daß er die Bilanz der Firma Gebr. Müller zu Berlin, Königstr. 100, per 31. Dezember 1915 und die nach dem Stande vom

1. Dezember 1916 aufgemachte Uebersicht des Vermögensstandes an der Hand der ordnungsmäßig geführten Geschäftsbücher geprüft und hierbei nichts zu erinnern gefunden hat.

Es erscheint insbesondere auch die Bewertung der Aktiven angemessen. Die sich aus den Geschäftsbüchern ergebenden Passiven sind vollständig aufgeführt.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

gez. Carl Schneider,
Bücherrevisor.

Musterbeispiel Ia.

Antrag eines offenen Handelsgesellschafters auf Anordnung der Geschäftsaufsicht, nachdem diese bereits über die offene Handelsgesellschaft angeordnet ist.

Schöneberg, den 10. Januar 1917.

Antrag
auf Anordnung der Geschäftsaufsicht
des Fabrikanten Karl Müller zu Schöneberg, Meranerstr. 75.

Der Unterzeichnete ist Mitinhaber der offenen Handelsgesellschaft in Firma Gebrüder Müller, Königstr. 100. Ueber diese Firma ist durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 5. Januar 1917, den ich in Ausfertigung anbei überreiche, die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens angeordnet und der Kaufmann Karl Werner zu Berlin, Klopstockstr. 180, zur Aufsichtsperson bestellt. Ich überreiche in der Anlage Abschrift des von meiner Firma beim Königlichen Amtsgericht Berlin-Mitte eingereichten Antrages, der mit diesem überreichten Vermögensaufstellung, sowie des Gläubigerverzeichnisses, indem ich im übrigen auf die Akten des Königlichen Amtsgerichtes Berlin-Mitte 84. N. 364/16 Bezug nehme.[1]

Durch die eingetretene Zahlungsunfähigkeit meiner Firma bin ich selbst zahlungsunfähig geworden, weil die Gläubiger meiner Firma Schuldtitel gegen mich persönlich

erwirken und mit Vollstreckung in mein Privatvermögen vorgehen können. Diese steht in naher Aussicht, weil bereits aus einer Gesellschaftsschuld beim Königlichen Landgericht I, wie das hiermit überreichte Versäumnisurteil vom 5. Januar 1917 ergibt, ein Urteil gegen mich ergangen ist. Aus den in dem abschriftlich anliegenden Antrage und von mir hiermit wiederholten Gründen bitte ich daher auch über mich die Geschäftsaufsicht anzuordnen. Wegen meines Vermögensstandes und der bestehenden Verbindlichkeiten verweise ich in erster Linie auf die in Abschrift überreichten Anlagen des Antrages meiner Firma. Ich füge aber ferner eine Aufstellung bei, aus der sich mein Privatvermögen[2] ergibt, sowie ein Verzeichnis meiner Privatgläubiger.[2] Demgemäß beantrage ich die Geschäftsaufsicht anzuordnen und wenn möglich als Aufsichtsperson ebenfalls den Kaufmann Karl Werner bestellen zu wollen, der bereits als Aufsichtsperson für unsere Firma bestellt ist. Der Bestellung eines Gläubigerbeirats wird es nach Lage der Sache nicht bedürfen.

Ganz ergebenst

Karl Müller.

An das
Königl. Amtsgericht
Berlin-Schöneberg.

Erläuterungen zum Musterbeispiel I a.

1. Da die Zahlungsunfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft die Zahlungsunfähigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter fast stets zur Folge hat, da ferner der bereits erbrachte Nachweis, daß die Voraussetzungen zur Anordnung der Geschäftsaufsicht bei der offenen Handelsgesellschaft vorgelegen haben, regelmäßig die Anordnung der Aufsicht auch über die Gesellschafter selbst ohne weiteres rechtfertigen wird, erscheint weitgehende Bezugnahme auf den dort gestellten Antrag und seine Anlagen unbedenklich.

2. Der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft wird fast stets Privatvermögen, wie Privatschulden haben. Zu ersterem werden namentlich auch Wohnungsmobiliar, Kunstgegenstände, Schmuck- und Kleidungsstücke, Wäsche usw. gehören. Soweit derartige Gegenstände als unentbehrliche der Pfändung nicht unterliegen, wird ihre Aufführung nicht erforderlich sein, weil diese Sachen, falls es zum Konkursverfahren kommen sollte, auch nicht zur Konkursmasse gehören. Genau spezifizierte Verzeichnisse einzureichen, wird sich, falls es sich um Gegenstände des üblichen Hausrats, Wäsche usw., handelt,

erübrigen, wohl wird man aber Inventarisierung bei wertvollen Kunstgegenständen oder Schmuckstükken verlangen müssen.

Im übrigen gelten für die private Vermögensaufstellung wie das private Gläubigerverzeichnis die gleichen Grundsätze, die bei den entsprechenden Anlagen des Musterbeispiels I erläutert worden sind.

Musterbeispiel II.

Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht, weil Aussicht besteht, die Zahlungsunfähigkeit durch ein Abkommen mit den Gläubigern zu beheben.

Berlin, den 27. Dezember 1916.

Antrag
auf Anordnung der Geschäftsaufsicht
des Kaufmanns Max Posener, Alleininhaber der Firma Möbelmagazin des Ostens Karl Lewy Nachf., zu Berlin, Große Frankfurterstr. 150, zur Zeit Vize-Feldwebel im Landwehr-Infant.-Regt. 165, II. Bataillon, V. Komp. vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Meyer I zu Berlin, Straußberger Platz 30.

Unter Ueberreichung einer Vollmacht[2] des Antragstellers, beglaubigt vom Kriegsgerichtsrat der zuständigen Division, beantrage ich für diesen die Anordnung der Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses.

Der Antragsteller, der seit dem Jahre 1911 Inhaber des neben verzeichneten Möbelabzahlungsgeschäftes ist, befindet sich seit dem 5. Mobilmachungstage beim Heere. Er steht schon seit langer Zeit bei einem mobilen Truppenteil an der Westfront. Die Ehefrau des Antragstellers führt in Vertretung ihres Mannes das Geschäft, das einen beträchtlichen Umfang besitzt und bei dessen käuflichem Erwerb der Antragsteller sein gesamtes Vermögen von mehr als 50 000 M verwendet hat, so gut es in ihren Kräften steht, weiter, um ihrem Ehemann und der Familie die Existenz zu erhalten.

Wie kaum ein anderer Geschäftszweig haben aber gerade die Abzahlungsgeschäfte unter der Einwirkung des

Krieges gelitten. Der größte Teil der Kunden der Abzahlungsgeschäfte besteht aus jung verheirateten Leuten aus den unteren und mittleren Bevölkerungsschichten, die sich bei Eheschließung die Wohnungseinrichtung auf Abzahlung zu beschaffen pflegen. Etwa 75 % der männlichen Kunden des Geschäftes ist zum Heeresdienst eingezogen. Von den Kriegsteilnehmern sind Zahlungen im Rechtswege überhaupt nicht, im Wege der gütlichen Vereinbarung nur in geringem Umfange zu erhalten. Auch ein beträchtlicher Teil der übrigen Kundschaft zahlt schlecht. Auf diese Weise sind die Kasseneingänge auf ein Viertel des Friedensstandes zurückgegangen. Zur Veranschaulichung überreiche ich in der Anlage eine Tabelle, in der die Kasseneingänge des Friedensjahres 1913 den Kasseneingängen des Jahres 1916 gegenüber gestellt sind.

Das laufende Geschäft ist außerordentlich zurückgegangen, was sich daraus erklärt, daß neue Hausstände so gut wie gar nicht gegründet werden, die als Kundenkreis in Frage kommenden Bevölkerungsschichten Anschaffung von Möbeln in der heutigen Zeit tunlichst zu vermeiden suchen. Die anliegende Tabelle ergibt, daß die Verkäufe im Jahre 1916 noch nicht den fünften Teil der Verkäufe des Friedensjahres 1913 betragen haben. Angesichts dieses Sachverhalts, insbesondere der vollständigen Entwertung der sehr bedeutenden Ausstände des Geschäfts, hat der Antragsteller schon kurze Zeit nach Kriegsausbruch, etwa seit Oktober 1914 seine Zahlungen, soweit im Frieden entstandene Forderungen in Betracht kommen, eingestellt. Die Eingänge des Geschäfts haben nur knapp dazu gereicht, die laufenden Geschäftsunkosten, obwohl deren größtmögliche Ermäßigung angestrebt wurde, sowie neue unbedingt zur Fortführung des Geschäfts benötigte Waren zu bezahlen, die gewöhnlich nur gegen sofortige Kasse geliefert wurden. Nachdem es in letzter Zeit einem Gläubiger gelungen war, auf Grund der Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915 ein Urteil gegen den Antragsteller in Höhe von 5 000 M zu erwirken,[3] sieht dieser sich nunmehr zum Antrage auf Anordnung der Geschäftsaufsicht veranlaßt.

Angesichts der außerordentlichen Entwertung der Aktiven kann keine Rede davon sein, daß der Antragsteller in der Lage sein wird, nach Wegfall der Kriegsverhältnisse seinen Zahlungsverpflichtungen voll zu genügen. Wie sich aus der anliegenden Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven sowie den gleichfalls beigefügten, den Erfordernissen des § 20 entsprechenden Unterlagen ergibt, betragen die Aktiven, falls ihre baldige Verwertung erfolgen sollte, kaum 25 % der Passiven. Es besteht aber die Aussicht auf ein Uebereinkommen mit den Gläubigern zur Abwendung des Konkurses.

Ich habe bereits, wie das anliegende an die Gläubiger

erlassene Rundschreiben vom 15. Dezember 1916 ergibt, den Gläubigern, die im Falle der Anordnung der Aufsicht von dieser betroffen werden würden, den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs dahin angeboten:[4]

1. Gläubiger mit Forderungen bis zu 100 *M* und Gläubiger, die ihre Forderungen auf diesen Betrag ermäßigen, erhalten volle Befriedigung;

2. Den übrigen Gläubigern werden 30 % ihrer Forderungen gegen Verzicht auf den Ueberrest in zwei Raten fällig ein bezw. vier Monate nach Bestätigung des Vergleiches gezahlt;

3. Für Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vergleich übernimmt der Schwiegervater des Schuldners, der Kaufmann David Rosenthal in Kattowitz, die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Von einem sehr großen Teil, fast der Hälfte der Gläubiger, sind, wie die anliegenden Erklärungen ergeben, bereits Zustimmungen[5] eingegangen. Eine Anzahl weiterer namhafter Gläubiger haben schriftlich wie persönlich mit mir über den Abschluß des Vergleiches verhandelt, zu dem sie im Prinzip ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, aber zuvor eine weitere Klärung der Verhältnisse des Schuldners als erforderlich bezeichnet haben. Hiernach besteht, wenn auch die für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens erforderlichen Mehrheiten als vorhanden noch nicht nachgewiesen werden können, die Aussicht, die noch fehlenden Zustimmungen in kurzer Zeit zu erlangen. Demgemäß erscheint der gestellte Antrag gerechtfertigt. Als Aufsichtsperson erlaube ich mir den vereidigten Bücherrevisor Friedrich Baum zu Berlin, Neue Friedrichstr. 160, in Vorschlag zu bringen.[6] Herr Baum überwacht seit Uebernahme des Geschäfts durch den Antragsteller die Buchführung und Bilanzierung des Geschäftes, in das er daher genauen Einblick gewonnen hat. Er hat mich insbesondere auch bei den Bestrebungen, einen außergerichtlichen Vergleich mit den Gläubigern zu erzielen, erheblich unterstützt und Verhandlungen in großer Anzahl mit den Gläubigern geführt.

Angesichts der Höhe der bestehenden Verbindlichkeiten von ca. 400 000 M und der Abwesenheit des Schuldners im Felde wird vielleicht die Bestellung eines Gläubigerbeirats angezeigt erscheinen, für welchen ich nachfolgende drei Hauptgläubiger, bezw. deren Vertreter, in Vorschlag bringe.[7]

1. Rentner Moritz Nathan zu Charlottenburg, Mommsenstr. 128, Vorbesitzer des Geschäftes des Antragstellers. Letzterer verschuldet dem Gläubiger Nathan auf den Kaufpreis des Geschäftes noch ca. 75 000 M, für die zahlungshalber in Monatsraten fällige Wechsel gegeben sind.

2. Möbelfabrikant Max Brauer, Berlin, Grüner Weg 180, Kaufpreis für gelieferte Möbel ca. 64 000 M.

3. Kaufmann Ferdinand Starke, Berlin, Holzmarktstraße 115, Vertreter der Aktiengesellschaft in Firma Fürther Spiegelindustrie in Fürth/Bayern, deren Forderung 32 000 M beträgt.

Die Genannten haben mir auf Befragen erklärt, daß sie bereit sein würden eine Bestellung als Gläubigerbeirat anzunehmen. Die gemäß § 20 des Gesetzes vorgeschriebenen Nachweisungen sind dem Antrage beigefügt.

Der Rechtsanwalt

Dr. Wilhelm Meyer I.

An das
Königl. Amtsgericht
Berlin-Mitte.

Erläuterungen zum Musterbeispiel II.

1. Wegen der Anlagen und der Erläuterungen ist auf das Musterbeispiel I zu verweisen.

2. Wird der Antrag nicht vom Schuldner selbst gestellt, so muß sich sein Vertreter durch schriftliche Vollmacht ausweisen. Beglaubigung der Vollmacht, falls Schuldner abwesend und nicht leicht zu erreichen ist, ist zweckmäßig.

3. Kriegsteilnehmer sind auf Grund der Kriegsschutzgesetze im allgemeinen gegen Klagen und Vollstreckungen geschützt. Das Gericht kann aber auf Grund der oben erwähnten Bundesratsverordnung, falls es der Auffassung ist, daß Billigkeitsgründe es rechtfertigen, dem Krigesteilnehmer den weiteren Schutz zu versagen, auf Antrag des Gläubigers dem Kriegsteilnehmer einen Vertreter bestellen. Alsdann ist Verurteilung und auch Vollstreckung zuläßig. Auch ohne irgendwelchen äußeren Zwang wird der Kriegsteilnehmer sich häufig zu einem Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht zum Zwecke der Herbeiführung eines Vergleiches veranlaßt sehen, um bei einer späteren Rückkehr aus dem Felde nicht vor dem drohenden materiellen Zusammenbruch zu stehen.

4. Der Inhalt des angestrebten Vergleiches muß sich wenigstens im wesentlichen aus dem Antrag ergeben.

5. Die Zustimmungen gelten, wenn sie nicht widerrufen werden, im späteren Vergleichstermin als für den Vergleich abgegeben.

6. Es erscheint durchaus zulässig, als Aufsichtsperson eine geeignete, dem Gericht als zuverlässig bekannte Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen. Das Gericht ist selbstverständlich gleichwohl in der Auswahl unbeschränkt.

7. Das Gleiche gilt bezüglich des Gläubigerbeirats. Hier wird eine Anzeige darüber zweckmäßig erscheinen, ob die vorgeschlagene Persönlichkeit zur Annahme der Stellung eines Beirats bereit ist.

Musterbeispiel III.

Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens.

Berlin, den 5. Februar 1917.

Antrag auf
Eröffnung des Vergleichsverfahrens
des Kaufmanns Max Posener, Alleininhaber der Firma Möbelmagazin des Ostens Karl Lewy Nachf., zu Berlin, Große Frankfurterstraße 150, zur Zeit Vize-Feldwebel im Landwehr-Infant.-Regt. 165, II. Bataillon, V. Komp., vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Meyer I zu Berlin, Straußberger Platz 30.

Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 29. Dezember 1916 ist die Geschäftsaufsicht über den Nebenbezeichneten antragsgemäß angeordnet worden, weil Aussicht bestand, daß der Konkurs durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden könne. Diese Aussicht hat sich inzwischen erfüllt. Die unter Beteiligung der Aufsichtsperson und des Gläubigerbeirats geführten Verhandlungen mit den Gläubigern haben dazu geführt, daß die im Gesetze vorgesehenen und erforderlichen Mehrheiten der Gläubiger zu dem vorgeschlagenen Vergleich ihre Zustimmung gegeben haben.

Dieser Vergleichsvorschlag geht dahin:[1]

1. Die Gläubiger, deren Forderungen nicht mehr als 100 *M* betragen, oder die ihre Forderung auf den Betrag von 100 *M* ermäßigen, werden voll befriedigt. Zahlung erfolgt binnen Monatsfrist nach rechtskräftiger Bestätigung des Vergleichs.

2. Alle übrigen am Verfahren beteiligten Gläubiger erhalten 33⅓ % ihrer Forderungen, zahlbar in zwei gleichen Raten,

a) binnen Monatsfrist nach rechtskräftiger Bestätigung des Vergleichs,

b) binnen weiterer drei Monate hierauf.

Für die Innehaltung der dem Schuldner aus diesem Vergleichsvorschlag erwachsenden Verpflichtungen übernimmt der Schwiegervater des Schuldners, Kaufmann David Rosenthal in Kattowitz, die selbstschuldnerische Bürgschaft. Die Bürgschaftsurkunde wird gleichzeitig hiermit übereicht.[2]

In der Anlage wird beigefügt ein Verzeichnis 1 derjenigen Gläubiger,[3] die hiernach am Vergleiche beteiligt sind und zwar unter Weglassung derjenigen Gläubiger, deren Forderungen 100 M und weniger betragen. Der Gesamtbetrag der letztgenannten Gläubiger beläuft sich auf 850 M. Diese Gläubiger, es sind im ganzen 16, sind in dem beigefügten Verzeichnis Nr. 3 aufgeführt.

Das ferner beigefügte Verzeichnis Nr. 2 führt 18 Gläubiger auf, die ebenfalls insofern begünstigt werden, als sie bei Ermäßigung ihrer Forderungen auf 100 M volle Befriedigung erhalten, demgemäß jedenfalls mehr als 33⅓ %. Die Forderungen dieser 18 Gläubiger betragen insgesamt 4 150 M.

Da Zahlungen an die Gläubiger während der Geschäftsaufsicht nicht geleistet und etwaige Anschaffungen nur Zug um Zug gegen sofortige Zahlung bewirkt worden sind, sind bei den von der Geschäftsaufsicht betroffenen und am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubigern Aenderungen nicht eingetreten. Auf das mit dem Antrage auf Anordnung der Geschäftsaufsicht eingereichte Gläubigerverzeichnis wird dabei verwiesen. Nach diesem beträgt die Zahl der vom Verfahren betroffen gewesenen Gläubiger 76, die Gesamtsumme der Forderungen dieser Gläubiger beläuft sich auf 380 000 M.

Bevorzugt werden sollen 34 Gläubiger mit zusammen 5 000 M Forderungen, zurückgesetzt sind demgemäß 42 Gläubiger mit zusammen 375 000 M. Dem Vergleich sowohl, wie ihrer Zurücksetzung gegenüber den 34 Gläubigern mit kleinen Forderungen haben zugestimmt 28 Gläubiger mit 326 000 M Forderungen. Sämtliche Zustimmungserklärungen werden anbei überreicht.[4]

Von denjenigen 18 Gläubigern mit zusammen 4 150 M Forderungen, die bis zu 100 M ihrer Forderungen volle Befriedigung gegen Verzicht auf den Ueberrest erhalten sollen, haben zugestimmt 14 Gläubiger mit einem Gesamtbetrage von 3 500 M.

In dem anliegenden Verzeichnis Nr. 4 sind diejenigen

Gläubiger aufgeführt, deren Zustimmung bisher noch nicht erfolgt ist, sowie der Betrag der Forderungen dieser Gläubiger.

Hiernach sind sowohl die Mehrheiten für die Begünstigung der kleinen Gläubiger gemäß § 34 als auch die Mehrheiten,[5] die der § 37 zum Abschluß des Vergleiches erfordert, vollauf vorhanden.

Von dem Erfordernis der Vorlegung eines neuen Vermögensverzeichnisses wird Abstand zu nehmen gebeten,[6] weil bei der verhältnismäßig kurzen Zeit des Bestehens der Geschäftsaufsicht irgendwelche wesentlichen Veränderungen nicht eingetreten sind. Es wird demgemäß in der Anlage ein Nachtrag zu der mit dem Antrage auf Anordnung der Geschäftsaufsicht eingereichten Aufstellung vorgelegt. Es wird ferner beigefügt eine Erklärung der Aufsichtsperson, aus der sich ergibt, daß die Vermögenslage zutreffend angegeben ist,[7] sowie ferner eine Erklärung der Aufsichtsperson und der Mitglieder des Gläubigerbeirats, in der diese den Abschluß des Vergleichs als durchaus im Interesse der Gläubiger liegend bezeichnen.[8]

Es wird daher gebeten, von einer Anhörung[8] der Aufsichtsperson und des Gläubigerbeirats gemäß § 42 Abs.1 abzusehen, vielmehr dem gestellten Antrage sogleich stattzugeben und Vergleichstermin anzuberaumen.

Zu diesem Vergleichstermin bitte ich den Schuldner unter seiner angegebenen Feldadresse laden zu wollen. Gleichzeitig bitte ich im Interesse der Durchführung des Vergleichsverfahrens die zuständige Kommandostelle davon zu verständigen, daß persönliche Wahrnehmung des beantragten Vergleichstermins unter Beurlaubung des Schuldners hierzu in hohem Maße erwünscht sei.[9]

Der Rechtsanwalt

Dr. Wilhelm Meyer I.

An das
Königl. Amtsgericht
Berlin-Mitte.
83. N. 326./14.

Anmerkung zum Musterbeispiel III.

1. Ein bestimmter Vergleichsvorschlag muß im Antrage enthalten sein. (§ 41 Ziffer 1).

2. Die Ueberreichung der Bürgschaftsurkunde wäre erst im Vergleichstermin erforderlich. Ihrer Ueberreichung bereits mit dem Antrage auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens steht natürlich nichts im Wege.

3. Um dem Gericht eine rasche Uebersicht darüber zu verschaffen, daß die zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens erforderlichen Mehrheiten vorhanden sind und im Falle der Bevorzugung von Gläubigern auch die zurückgesetzten Gläubiger mit den im § 34 vorgesehenen Mehrheiten als Bevorzugung zustimmen, wird die Beibringung derartiger Verzeichnisse sehr zweckmäßig sein.

4. Die Zustimmungserklärungen sind gemäß § 41 Ziffer 2 zu überreichen. Sie brauchen keineswegs schon eine Zustimmung zu einem bestimmten Vergleichsvorschlag zu enthalten, sondern es genügt, wenn der Gläubiger erklärt, daß er der Eröffnung des Vergleichsverfahrens auf Grundlage des gemachten Vorschlages zustimme. Zweckmäßig wird aber die aus der Anlage zum Musterbeispiel III ersichtliche Fassung sein. Nicht notwendig, aber ebenfalls sehr erwünscht ist die Angabe der Höhe der Forderung jedes zustimmenden Gläubigers.

5. Die Gläubiger bis zu 100 ℳ, die voll befriedigt werden sollen, bleiben bei der Berechnung der Mehrheiten außer Betracht. Diejenigen Gläubiger, die ihre Forderungen auf 100 ℳ ermäßigen und in dieser Höhe Zahlung erhalten, bilden mit den größeren Gläubigern zusammen den ersten Kreis der zurückgesetzten Gläubiger. Um die Forderung bis zu 100 ℳ voll befriedigen zu können, muß daher die Mehrzahl aller Gläubiger mit Forderungen von mehr als 100 ℳ der Bevorzugung der Gläubiger bis zu 100 ℳ zustimmen, und die zustimmenden Gläubiger müssen $^3/_4$ des Gesamtbetrages der Forderungen auf sich vereinigen. Den zweiten Kreis der zurückgesetzten Gläubiger bilden dann die größeren Gläubiger gegenüber den Gläubigern, die zwar mehr als 100 ℳ zu bekommen haben, aber ihre Forderungen auf 100 ℳ ermäßigen. Diesen gegenüber ist die gleiche Mehrheitsbildung erforderlich.

6. Sind wesentliche Aenderungen nicht eingetreten, so kann gemäß § 41 letzter Satz das Gericht von der Vorlegung eines neuen Vermögensverzeichnisses Befreiung gewähren und sich mit einem Nachtrag begnügen.

7. Eine Glaubhaftmachung über die Vermögenslage zur Zeit des Antrages ist in § 41 Ziffer 3 vorgeschrieben. Regelmäßig wird hierzu eine Erklärung der Aufsichtsperson genügen.

8. Aufsichtsperson und Gläubigerausschuß sollen vor der Entscheidung über den Antrag gehört werden. Die Abgabe ihrer befürwortenden Zustimmung zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens erscheint

zweckmäßig, weil alsdann von der Anhörung Abstand genommen werden kann.

9. Die Anwesenheit des Schuldners im Vergleichstermin wird regelmäßig als dringend erwünscht zu bezeichnen sein. Ist der Schuldner im Felde, so erscheint es zweckmäßig, daß das Gericht ein vom Schuldner etwa einzureichendes Urlaubsgesuch unterstützt.

Anlage zum Musterbeispiel III.

Muster für eine Zustimmungserklärung.

Der Kaufmann Max Posener, Alleininhaber der Firma Möbelmagazin des Ostens Karl Lewy Nachf. zu Berlin, Große Frankfurterstr. 150, will durch ein Uebereinkommen mit seinen Gläubigern den Konkurs abwenden.

Wir — ich — erklären uns — mich — dazu bereit, folgenden Vergleichsvorschlag des Schuldners unsere — meine — Zustimmung zu geben:

1. Die Forderungen bis zu 100 M erhalten volle Befriedigung binnen Monatsfrist nach rechtskräftiger Bestätigung des Vergleichs.

2. Forderungen von Gläubigern, die auf 100 M ermäßigt werden, erhalten in gleicher Frist in dieser Höhe volle Befriedigung.

3. Alle übrigen an dem Vergleiche beteiligten Gläubiger erhalten 33⅓ % ihrer Forderung, zahlbar in zwei gleichen Raten:

a) binnen Monatsfrist nach rechtskräftiger Bestätigung des Vergleichs,

b) binnen einer weiteren Frist von drei Monaten.

4. Für die Innehaltung der Verpflichtung aus dem Vergleich hat der Kaufmannn David Rosenthal in Kattowitz die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen.

Der Betrag unserer — meiner — Forderung beträgt M:

Datum:

Besonders deutliche Unterschrift, möglichst unter Beifügung eines Firmenstempels.

Lebenslauf.

Ich bin am 20. Mai 1876 zu Haltern in Westfalen als Sohn des Kaufmanns Leopold Weinberg und seiner Ehefrau Eva, geb. Heymann, geboren. Nachdem ich zunächst die Volks- und Rektoratsschule meiner Vaterstadt besucht, trat ich Ostern 1888 in die Obertertia des Gymnasiums zu Recklinghausen ein, das ich Ostern 1893 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich sodann dem Studium der Rechtswissenschaft und zwar studierte ich im Sommer-Semester 1893 in Genf, im Winter-Semester 1893/94 in Berlin, im Sommer-Semester 1894 in München, im folgenden Winter-Semester wieder in Berlin und die beiden letzten Semester, Sommer 1895 und Winter 1895/96 in Marburg.

Am 9. Mai 1896 bestand ich vor der Prüfungskommission beim Königlichen Oberlandesgericht Cassel die erste juristische Prüfung. Zum Referendar im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts Hamm ernannt, war ich sodann im Vorbereitungsdienst tätig bei dem Amtsgericht zu Steele, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft in Bochum, sowie bei dem inzwischen verstorbenen Rechtsanwalt und Notar Justizrat Hünnebeck daselbst, dem Amtsgericht zu Mülheim an der Ruhr und dem Oberlandesgericht in Hamm.

Am 29. Januar 1901 bestand ich die zweite juristische Prüfung. Nach meiner Ernennung zum Gerichtsassessor war ich zunächst zur Beschäftigung bei der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin beurlaubt. Im Oktober 1901 erwirkte ich meine Zulassung bei dem Landgericht II in Berlin. Nach Einführung der neuen Berliner Gerichtsorganisation wurde meine Zulassung auch auf die Landgerichte I und III ausgedehnt.

Meinen juristischen Lehrern, von denen ein sehr großer Teil bereits verstorben ist, bleibe ich zu dauerndem Danke verpflichtet, insbesondere den Herren Professoren Dernburg,

Eck, Brunner, Giercke, Kohler, Hübler, Wagner, Schmoller in Berlin, v. Bechmann, v. Amira, Birckmeyer in München, Eneccerus, Ubbelohde, Lehmann, Leonhard, v. Lilienthal in Marburg, sowie den Herren, die meine Ausbildung im Vorbereitungsdienst geleitet haben.

Bereits unmittelbar nach Ablegung der ersten juristischen Prüfung, nämlich am 12. Mai 1896, habe ich die mündliche Doktorprüfung bestanden. Die Einreichung einer Dissertation hat sich durch Zufall lange Jahre verzögert. Die vorliegende Arbeit ist daher erst im Januar 1917 eingereicht.

Dem Herrn Berichterstatter, Geheimrat Professor Dr. Traeger, spreche ich für seine Bemühung und für die mir gegebenen wertvollen Anregungen meinen verbindlichsten Dank aus.

Fritz Weinberg
Rechtsanwalt.